

Die Schweizer Zunftstädte

Autor(en): Gustav Steiner
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1961

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/3263bc3c-9dc7-4d28-ae4a-b6a2cfa398a8>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Die Schweizer Zunftstädte

Von Gustav Steiner

In unsern baslerischen Zünften ist es Brauch geworden, zu besonders festlichen Ereignissen, daheim und auf Zunftfahrten, Zunftverwandte zu Gäste zu laden. Durch Besuch und Gegenbesuch wird die Freude an vaterländischen Stunden, die durch ernsten und heitern Zuspruch gewürzt werden, erhöht. Man ist sich bewußt, einer Gemeinschaft anzugehören, die in der Vergangenheit von derselben Idee durchdrungen war, und die einen ähnlichen Entwicklungsgang, durch ähnliche Widerstände und Gefahren hindurch, zurückgelegt hat. Es kommt einem zum klaren Bewußtsein, daß unsere Unabhängigkeit nicht nur durch den Freiheitswillen der drei Länder und ihrer Verbündeten, sondern auch durch den Freiheitskampf der Bürger in den Städten geschaffen wurde, daß wir also Grund dazu haben, mit den freien Bauern am See die freien Handwerker in den Städten in *einem* Atemzug zu nennen. In unserer Zeit der Vermassung und Überfremdung besteht die Gefahr, daß mit dem klaren Wissen um den freiheitlichen Kampf auch das ursprüngliche, Ziel und Weg bestimmende Gedankengut verloren gehe. Nun wird freilich an vaterländischen Gedenkfeiern, wenn die Banner der Zünfte wehen, in manchem die Empfindung ausgelöst, daß diese Fahnen etwas anderes sind als die Fahnen unserer politischen oder kulturellen Vereinigungen, daß sie nämlich Zeichen sind einer geschichtlichen Entwicklung, die nicht kampfflos vor sich ging, und an der wir heute noch teilhaben. Und da mag auch die Frage sich vordrängen, in welchen Städten der Eidgenossenschaft der Kampf für das freie Bürgertum und für die Bundesgemeinschaft durch die Zünfte geführt worden ist. Dem, der einer Zunft angehört, liegt diese Frage besonders nahe. Er möchte wissen, woher es kommt, daß in Basel von Zünften, in Bern von Gesellschaften gesprochen wird, und er möchte erfahren, worin das Kenn-

zeichen der «echten» Zunft besteht. *Welche Städte in der Eidgenossenschaft waren bis 1798 wirklich Zunftstädte?*

Darauf wollen wir antworten. Wir wollen aber auch beiläufig von Städten reden, die keine Zunftstädte waren, solchen, die ich der Einfachheit halber «verhinderte» Zunftstädte nennen möchte, und von gewissen Bruderschaften, die sich die Bezeichnung «Zunft» beilegen, ohne echte Zünfte zu sein. Wenn Basel und Zürich in den Vordergrund unserer Betrachtung gerückt werden, dann hat das seine Berechtigung. Hier läßt sich die Zunftbewegung am deutlichsten erkennen, und auf diesem Boden hat sich die Entwicklung zur Zunftstadt so konsequent vollzogen, daß infolge dieser Übereinstimmung sich ganz naturgemäß im Verlaufe der Jahrhunderte eine Freundschaft von Stadt zu Stadt entwickelt hat, die — um ein Wort Gottfried Kellers anzuwenden — als «Freundschaft in der Freiheit» ein enges Treueverhältnis geschaffen und doch die Selbständigkeit des Partners respektiert hat. Darum ist es auch nicht bloßer Zufall, daß ein Basler Zunftjubiläum ohne «Zäufter» aus der Limmatstadt undenkbar ist, und daß wir Basler von den Zürchern stets mit größter Herzlichkeit aufgenommen werden. Was Gottfried Keller im «Fähnlein der sieben Aufrechten» den jugendlichen Festredner von der politischen Zusammengehörigkeit und der Freundschaft sagen läßt, das findet in diesem Verhältnisse der beiden Städte, die eine richtige kämpferische «Zunftbewegung» durchgemacht haben, volle Bestätigung.

Von Zunftstädten kann aber nicht gehandelt werden, ohne daß man sich darüber klar ist, was wir unter *Zunft* zu verstehen haben. Keine Innung! Keinen bloß handwerklichen, gewerblichen Zweckverband! Zunft erscheint nur dem oberflächlichen Blick gleichbedeutend mit wirtschaftspolitischen Genossenschaften. Sie ist ihnen ähnlich durch den Zusammenschluß nach einem oder mehreren Berufen. Aber allein schon die Vielfalt der Berufe — man denke z. B. an die Zunft zu Safran — müßte stutzig machen, auch wenn die Berufe innerhalb einer Zunft individuell ihre handwerklichen Geschäfte erledigen. Zunft unterschied sich von der Innung durch die poli-



tisch-soziale, mit der Waffe bekräftigte Zielsetzung. Zunft war mehr als Berufsverband. Sogar der Zunftzwang entsprang einer politischen Absicht. Die Auffassung, daß das Wesen der Zunft darin bestanden habe, eine «schickliche Berufsordnung» aufzustellen und zu handhaben, hat die wirkliche Bedeutung unserer Basler Zünfte, nämlich ihren politischen Kampf, verdeckt und ihre wirkliche Leistung verdunkelt. Es wird noch manche Welle des Rheins sich an den Brückenjochen brechen, bis diese irrtümliche Auslegung wieder verschwunden ist und die lebendige Anschauung vom kämpferischen Charakter der Zünfte,

wie sie uns glücklicherweise in der schönen von Rudolf Wakkernagel geschriebenen Geschichte der Stadt Basel erhalten ist, wieder zu ihrem alten Rechte kommt.

Die schöpferische Tat der Zünfte, nämlich die Begründung der städtischen Freiheit, reicht in Basel vom 13. Jahrhundert bis in das Zeitalter der Reformation. Es bildete sich dann eine neue Oberschicht, und erst vom 17. Jahrhundert an wurden die Interessen von Handel und Industrie maßgebend, und das politische Leben verkümmerte. Es war eine an Ideen arme Epoche, deren Schlußstrich durch die französischen Bajonette gezogen wurde. — Nach ihrer verfassungsmäßigen Herstellung wurden die Zünfte «Wahlzünfte». Ihre frühern Vorrechte und ihre ehemalige politische Stellung waren dahin. Es entsprach dem Gesetz des Wachstums und der freisinnigen Entwicklung, daß sie neuen Anschauungen und Lebensbedingungen weichen mußten. Dieser wenig rühmliche Ausgang soll uns hier nicht beschäftigen.

In ihrer Entstehung und in ihrem Handeln waren die Zünfte der ersten Epoche politische Kampforganisationen. Wenn wir festhalten, daß Zunft gleichbedeutend ist mit Schwurgenossenschaft, also einem geheimen Männerbund, daß, wie in den Ländern von Bauern, in Städten von freien Handwerkern Widerstand geleistet wurde gegen die feudalen Gewalten, daß die öffentlichrechtliche Anerkennung der Verbände erzwungen und die Beteiligung an Rat und Gericht gefordert, Rechtsgleichheit mit den privilegierten Ständen und die Ratsfähigkeit kraft der überlegenen Wehrfähigkeit durchgesetzt wurde, bis die Gegner an die Wand gedrückt waren und die eigene Herrschaft errichtet war: wenn wir das recht ins Auge fassen, dann wissen wir Bescheid über die echten, über die ursprünglichen Zünfte. Durch solche echten Zünfte, die durchhielten, bis sie nicht nur gleichgestellt, sondern den bisherigen Ständen überlegen waren, so daß die bisherigen Herren ihnen das Feld räumen mußten, wurde eine Stadt Zunftstadt.

Es gab nun aber da und dort Zunftbewegungen, die nicht ans erstrebte Ziel gelangten. So in Bern. Der bernische, leider zu früh gestorbene Historiker Zesiger schreibt ganz richtig: Bern hat Zunftkämpfe, aber keine Zünfte. Sie eroberten den

Rat. Aber sie wurden durch das Patriziat, den Adel und die unadligen Reichen wieder verdrängt. Das wiederholte sich. In unserem Schlußteil werden wir diesem Schicksal einer «verhinderten» Zunftstadt noch unsere Aufmerksamkeit schenken.

Auch auf ihrem geradezu fürstlichen Herrschaftsgebiet duldeten die Berner keine Zünfte. Nachdem sie 1415 den Aargau erobert hatten, entgifteten sie die bestehenden Zünfte in Städten wie Zofingen. Diese wurden unpolitische Korporationen.

Unpolitisch von allem Anfang an waren Gesellschaften, die auf kirchliche Bruderschaften zurückgingen, wie die «Zünfte» in Zug. Wir werden darauf zurückkommen. Zahlreich, nicht an Ort noch an Zeit gebunden, sind die Handwerker- und Gewerbeverbände, die zwar nie über die berufliche Gemeinschaft hinausgekommen sind, trotzdem aber sich als Benennung das Attribut einer Zunft aneigneten. Durch bloße Handwerks- und Handelsgemeinschaften, in denen die Förderung der Berufsinteressen letztes Ziel blieb, ist keine Stadt zur Zunftstadt geworden.

Ohne politische Einwirkung sind endlich die Neuschöpfungen seit dem letzten Jahrhundert. Sie traten ins Leben, als die Zünfte bereits nicht mehr Alleininhaber der politischen Rechte waren. Als «Wahlzünfte» übten sie die gleiche Funktion aus wie Bezirksversammlungen. In Basel wurden die Universitätsangehörigen, die ex officio keiner Zunft angehörten, zur Ausübung ihres Wahlrechts den beiden Halbzünften zum goldenen Stern und zum Himmel zugewiesen. Das führte aber zu Mißhelligkeiten. Deshalb wurde nach den Dreißigerwirren die *Akademische Zunft* ins Leben gerufen. Die Schaffung dieser Zunft entsprach also einer Notwendigkeit. Sie war mit keinem Zwang verbunden. Wer es vorzog, der Zunft des Vaters beizutreten, konnte seinem Wunsche folgen.

Keiner Notwendigkeit entsprang in Basel die Gründung einer weiteren Korporation, die ebenfalls nur den Bürgern offenstand. Nach der kantonalen Verfassungsrevision von 1875 gab es keine Wahlzünfte mehr. Damals dehnte sich die Stadt aus infolge der zunehmenden Industrialisierung. Die bisher selbständige Gemeinde Kleinhüningen wurde ihr im Jahre 1893

einverleibt. Da regte sich unter ihren Bürgern der Wunsch, eine Zunft zu bilden. Die Erfüllung dieses Begehrens wurde dadurch erleichtert, daß vor Verschmelzung der beiden Bürgergemeinden derjenigen von Kleinhüningen ein Bürgergut in rechter Währung zugeteilt worden war. Es ist aber für das historische und kulturelle baslerische Wesen und Denken bedeutsam, daß die neue Einrichtung nicht die Benennung Zunft erhielt, sondern «Bürgerkorporation Kleinhüningen» (1908) getauft wurde. Ein Anliegen von anderer Seite, in dem der Wunsch nach zünftischer Gestaltung enthalten war, fand unter den historischen Zünften von Anfang an nur kühle Ablehnung.

Anders verhielten sich die Zürcher Zünfte. Ihrer Eigenart entsprechend, die weniger der Vergangenheit verhaftet und um so stärker und lebendiger der Gegenwart und Zukunft zugewendet ist, legten sie eine größere und bewußte Aufgeschlossenheit an den Tag. Nach dem Verlust der öffentlichen Rechtsstellung — nur in Basel sind die Zünfte heute noch öffentlichrechtliche und nur den Bürgern zugängliche Korporationen — blieb der alte Kern der Bürgerschaft in den Zürcher Zünften erhalten, und die Pflege vaterländischen Geistes war selbstverständlich. Nun bildeten sich aber in den Gemeinden, die mit der anwachsenden Stadt in den Jahren 1893 und 1934 zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigt wurden, Zunftgesellschaften aus Bürgern und alteingesessenen Niedergelassenen, die sich eins fühlten in der Liebe zur Heimat, im Willen zur Wehrhaftigkeit und zur Unabhängigkeit des Vaterlandes. Diese Neulinge, zwölf an der Zahl, wurden in den Kreis der dreizehn historischen Stadtzünfte aufgenommen. Diese «Zünfte der jüngern Linie» sind den alten ebenbürtig. «Sie brachten», so schreibt Ernst Bodmer, «in das ganze Zürcher Zunftwesen einen frischen Zug und trugen wesentlich zu dessen Neubelebung und zu einem erfreulichen Aufschwung bei». — Sie wurden also ganz einfach Miteigentümer der echten Zürcher Zunftgeschichte, so wie jeder Kanton, alt oder neu, und jeder Bürger — wir sind ja alle einmal Neubürger gewesen! — durch die Aufnahme nicht nur den Vorgängern an Rechten und Pflichten gleichgestellt wird, sondern Teilhaber wird an der

eidgenössischen Geschichte, als ob er persönlich an diesem Webstuhl unseres bunten eidgenössischen Teppichs von Anfang an mitgewirkt hätte.

Um nun aber festzustellen, welche Städte in der alten Eidgenossenschaft, also bis zu ihrem Zusammenbruch im Unheiljahre 1798, als Zunftstädte angesehen wurden, dürfen wir einzig und allein von der ursprünglichen, der echten Zunft ausgehen, wie sie in Basel zu Anfang des 13. Jahrhunderts als Schwurgenossenschaft ins öffentliche Recht tritt, oder wie sie als «antwerck» in Zürich im 14. Jahrhundert den Hauptharst in der Brunschen Umwälzung stellt. Am sichersten gehen wir, wenn wir uns bei einem Zeitgenossen Rat holen, der sich in den alteidgenössischen Kanzleien und Verfassungen ausgekannt hat. Solch ein gelehrter Historiker war der Zürcher Josias Simmler, der ein Jahr vor der unglückseligen Schlacht in Kappel geboren, und dem Zwinglis Nachfolger Bullinger zum Paten gegeben ward. Sein weltliches und göttliches Wissen eignete er sich in drei Zunftstädten an, in Zürich, in Basel und in Straßburg. In Zürich kam er als Theologe hoch zu Ehren. Er wurde Dekan und Pfarrer zu St. Peter und betrieb daneben mit großem Fleiß seine historischen Studien. Er beschrieb in lateinischer Sprache das Regiment Löblicher Eidgenossenschaft. Sein Landsmann Hans Jakob Leu hat im 18. Jahrhundert das Opus verbessert, erweitert und, mit weitläufigen Anmerkungen versehen, in deutscher Übersetzung herausgegeben. Simmlers Beschreibung war bis 1798 das beliebteste und wohl auch zuverlässigste Handbuch schweizerischen Staatsrechts. Er hält sich an die Verhältnisse, die er gesehen und in Erfahrung gebracht hat. Er unterscheidet innerhalb der Eidgenossenschaft Orte mit monarchischem und solche mit demokratischem Prinzip. Dabei verweist er auf ein sehr einfaches, ein sehr praktisches Kriterium: oberstes Haupt ist in den «Ländern» ein *Landammann*, in den Städten, in denen bevorzugte Familien als Patriziat regieren, ein *Schultheiß*, und in den Städten, in denen die Räte aus den Zünften und durch die Zünfte besetzt werden, ein *Bürgermeister*. Diese einfache, durch die Titulatur des Regierungshauptes bestimmte Faustregel ist durch-

aus zuverlässig. Häupter einer Zunftstadt sind die beiden Bürgermeister, die von Jahr zu Jahr im Vorsitz wechseln. «*Meister*» ist die durchgehende Bezeichnung im Zunftstaat. Meister ist der Zunftgenosse, der durch seine Zugehörigkeit an allen Pflichten und Rechten teilnimmt und dem der Weg bis zur höchsten Würde gleichermaßen offensteht. Der Zunftmeister — nicht der Zunftrathsherr — führte den Vorsitz in seiner Zunft. Ihm wurde geschworen. Die Zunftmeister übten als Kollegium eine unheimliche Macht aus, weil die Gemeinde hinter ihnen stand, und zwar lange bevor sie die Mitgliedschaft im Rate erzwangen. Die beiden Oberstzunftmeister wurden zu Volkstribunen, und als in kritischer Zeit und aus Mißtrauen gegen Ritter und Achtbürger in Basel durch die Zunftmeister in der Stadt vorübergehend ein Oberhaupt gegeben wurde, das geradezu monarchische Gewalt besaß, sich freilich auf die Zünfte stützte, da erhielt der Gewählte den Titel Ammeister. «*Meister*» und infolgedessen auch «*Bürgermeister*» waren die verfassungsmäßigen Bezeichnungen in der Zunftstadt.

Sachlich entscheidend ist natürlich die innere Organisation. Nur in den Zunftstädten war die Bürgerschaft in Zünfte eingeteilt. Und nur in Zunftstädten wurde das Regiment durch die Zünfte — und *nur* durch die Zünfte — bestellt. Sie waren die militärischen Einheiten, ihre Vorgesetzten waren ihre Hauptleute. Jede Zunft verwahrte ihr Banner. Wenn dieses Kriegszeichen «ausgestoßen» wurde, dann eilten die Mannen im Harnisch auf die Zunftstube, falls ihnen nicht auf dem Kornmarkt oder auf Ringmauer und Toren der Platz bestimmt war. Diese militärische Selbständigkeit der Zunft steigerte das Selbstbewußtsein und brachte dem Widersacher dauernd zum Bewußtsein, wie unberechenbar und wie rasch die Hand am Schwertgriff lag. In einer Patrizierstadt wie in Bern wurden die Banner ausschließlich vom Schultheißen und den vier Vennern gehütet.

Josias Simmler überschreibt das Kapitel, in dem er die Verfassung der patrizischen Städte durchleuchtet, um ganz deutlich zu werden, mit den Worten: «Von dem Regiment in den Städten / so keine Zunft haben . . .» Diese «andere Gattung

des Regiments» umfaßt die Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. «Diese Städte haben nicht nur keine Zünfte / sonder es ist von ihnen gesetzt und geordnet, daß zu keinen Zeiten keine Zünfte da aufgerichtet werden . . .»

Zunftstädte waren demnach nur die eidgenössischen Orte *Basel, Zürich und Schaffhausen*, und die zugewandten Orte *St. Gallen und Chur*. Diesen Städten, vor allem Zürich und Basel, wenden wir unsere Aufmerksamkeit zu. Die Auffassung, daß die Zunftbewegung in Basel durch Zürich ausgelöst sei, ist historisch unzutreffend. Im chronologischen Ablauf geht Basel voran, dann folgt Zürich, in weitem Abstand Schaffhausen, St. Gallen und Chur. In jeder Stadt nimmt die Zunftbewegung ihren eigenen, ausgesprochen individuellen Verlauf. Es wäre falsch, irgendwie an Kopie zu denken. Daß aber die Grundlinien dieselben sind und daß enge Beziehungen vorhanden sind und jeder Erfolg der allgemeinen Strömung zugute kam, so daß eine Schicksalsgemeinschaft entstand, das braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Über die Zunftbewegung in Basel darf ich mich kurz fassen, da ich in einer Studie im Basler Jahrbuch 1948 die Entstehung der Basler Zünfte sorgfältig untersucht und in einem Neujahrsblatt ihren wechselvollen konsequenten Kampf geschildert habe. Eine Charakterisierung der Umwälzung, die mit dem Sieg der Zünfte und dem Anschluß an die Eidgenossenschaft endigte, läßt sich aber hier nicht umgehen.

Jede Schilderung einer Zunftbewegung wird erschwert durch den Mangel an schriftlichen Dokumenten. Zünfte waren durch Kaiser und Reich verboten. Trotzdem schlossen sich die freien Handwerker zusammen zu Schwurgenossenschaften. Wie in den Waldstätten die Markgenossenschaften scheinbar nur wirtschaftliche, in Wirklichkeit aber sehr bestimmte politische Ziele verfolgten, so waren die Eidbünde der Handwerker in Basel nicht etwa nur Innungen, sondern politische Geheimbünde. Sie gaben sich ihre Organisation, sie wurden im Volk als *Zünfte* bezeichnet, bevor der Ausdruck in irgendeinem Dokument vorkommt. In das Licht der Wirklichkeit traten sie erst, als sie sich stark genug fühlten, vom Stadtherrn ihre öf-

fentlich-rechtliche Anerkennung und die Zustimmung zu ihren eigenen Ordnungen zu verlangen und zu erzwingen. Wie sich dieser Übergang aus der Illegalität in die Legalität vollzog, das läßt sich nicht nachweisen. Der Bischof war offenbar auf den Handwerkerstand angewiesen, er brauchte seine Hilfe und fügte sich dem Druck. Er «stiftete» nicht Zünfte, sondern er erlaubte und bestätigte sie, und er konnte voraussehen, daß die Vorbehalte, mit denen er der Bewegung Grenzen ziehen wollte, auf die Dauer illusorisch würden. Die Ausübung des Zunftzwanges war ein politisches Mittel, alle Berufsgenossen in die Gemeinschaft zu zwingen und dadurch, auch militärisch, die Stoßkraft zu verstärken, um das Ziel zu erreichen, nämlich die Beteiligung an Rat und Gericht, die Aneignung der Herrschaftsrechte, die soziale und politische Gleichstellung mit den bisher privilegierten Ständen, den Rittern und den bürgerlichen Geschlechtern der Grundbesitzer und Rentner. Nicht minder ging es darum, die eigene und der Stadt Freiheit zu verteidigen gegen den damals gefährlichsten Feind, gegen das Haus Österreich.

Es ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß dem Übergang der Zünfte ins öffentliche Recht eine eigentliche Revolution vorangegangen sei. Zeugnisse fehlen uns. Wir müssen es als Glücksfall bezeichnen, daß uns trotz Erdbeben und Feuersnot Zunftbriefe, in denen der Bischof seine Sanktion erteilt, erhalten sind. Knapp die Hälfte der Zünfte besitzen heute noch eine solche Urkunde. Die älteste, die auf uns gekommen ist, ist diejenige der Kürschner aus dem Jahre 1226. Andere Bestätigungen von Zünften sind vorausgegangen.

Die Zunftbewegung nahm ihren Anfang im 12. Jahrhundert. Dann kam sie nicht mehr zur Ruhe. Sie erreichte einen ganz gewaltigen Erfolg unter Bischof Heinrich von Neuenburg (gest. 1274). Dieser letzte große, als Politiker alle seine Vorgänger und auch seine Nachfolger weit überragende Kirchenfürst stellte sich mit einer Entschiedenheit ohnegleichen auf die Seite der Zünfte. Er erteilte nicht nur neuen Zünften seine Sanktion, sondern er erweiterte schon bestehende Briefe. Diese Urkunden wurden nicht mehr nur in seinem Namen und im Namen des Domkapitels ausgefertigt, sondern gemeinsam mit



dem städtischen Rat und der Gemeinde, der gesamten Bürgerschaft also, die zahlenmäßig den Zünften gehörte.

Die Autonomie der Zünfte war unbeschränkt. Sie waren aber nicht nur Herr und Meister im eigenen Haus, sondern sie zwangen dem Stadtherrn weitgehend ihren Willen auf. In einer Urkunde vom Jahre 1271, die mit dem Siegel des Rates bekräftigt ist, sind es nicht nur Bürgermeister und Gotteshausdienstmannen, sondern auch «der Rat, die *Zunftmeister*» und die Gemeinde, die den Beschluß fassen und kund tun. Die graue

Eminenz des Zunftmeisterkollegiums war wirksam, lange bevor die Zunftmeister Mitglieder des Rates wurden. Ohne sie fielen keine Entscheidungen von politischer Bedeutung. Sie wurden bündnis- und handelseinig mit Bischof Heinrich von Neuenburg, so daß unter ihrem sanften Zwang der fürstliche Herr die Handveste erteilt, das Fundamentalgesetz, durch das die Zünfte in globo «in allen ihren Rechten» — die angemessenen Rechte inbegriffen — bestätigt wurden. Nichts mehr trennte sie von ihrem Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Regiment. Die bisherige Größenordnung wurde dadurch aufgehoben, daß der Bischof ausdrücklich auf Gegenseitigkeit, von gleich zu gleich, einen Schutzbund mit den Zünften abschloß. Wie er sich verpflichtete, ihnen zu helfen «in ihren Nöten», so schwuren sie, ihm in aller Not beizustehen, und indem sie sich als Bundesgenossen an seine Seite stellten, wurde die bischöfliche Macht überschattet durch die Wehrbereitschaft und Eigenherrlichkeit der Zünfte.

Noch unter Bischof Heinrich erzwangen sie ihre Vertretung im Rate. Es scheint zwar, daß die Geschlechter, die sogenannten Achtbürger, mehr noch als die Ritter im Rat, den Aufstieg des dritten Standes zu verhindern suchten und auch die Eindringlinge vorübergehend verdrängten. Aber ohne dauernden Erfolg. Die Zünfte erzwangen zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihren dauernden Einsitz. Der «Zunftratsherr» wurde aber nicht durch seine Zunft, weder durch die Gesamtzunft noch durch ihre Vorsteher, Meister und Sechs, sondern durch bischöfliche Kieser gewählt. Vertrauensmann der Zunft war er nicht im selben Maße wie der Zunftmeister. Das Zunftmeisterkollegium behielt die Initiative innerhalb der Zunftbewegung, bestimmte die Richtung und Mittel der Umschaffung zugunsten der freien Handwerker, überwachte ihre militärische Überlegenheit, leitete den Widerstand gegen Adel und Österreich, festigte den Schutz der Stadt durch das Bündnis mit Bern und Solothurn und dadurch indirekt mit den Eidgenossen.

Herzog Leopold war entschlossen, die Stadt «unter sich zu bringen». Sein Anschlag an der «bösen Fastnacht» mißlang, aber blutig rächte sich der Herzog an der Bürgerschaft, die von Kaiser und Reich dem Habsburger preisgegeben wurde.

Wie es geschah, daß die Zünfte unter der Führung des Zunftmeisterkollegiums wieder das Haupt erhoben, den erzwungenen Bund mit den Herren zerbrachen: das sagt uns kein Dokument, erklärt uns kein Chronist. Im Jahre 1382 setzten es die Zünfte durch, daß sie durch ihre *Meister* inskünftig im Rate vertreten seien. Bald darauf erfolgte die Einführung des Großen Rates, des Rates der Zweihundert, in dem sich die Zünfte mit ihren Vorgesetzten, mit Zunftmeistern und Ratsherren und Beisitzern, den Sechsern, die überwältigende Mehrheit sicherten. Im Rat der Stadt besaßen die Zünfte mit dreißig Vertretern gegenüber den zwölf Vertretern der Ritter und Achtbürger ebenfalls das Übergewicht.

Von nun an war die Entwicklung zum ausschließlichen Zunftregiment in Basel nicht mehr zu verhindern, ebensowenig die Abrechnung mit Österreich und die dauernde Verbindung mit den Eidgenossen. Mit ihnen, Städten und Ländern, war man eins im Willen zur Freiheit und Unabhängigkeit, verbunden zugleich durch treue Hilfe in aller Not. Der Bund von 1501, dem sich die Parteigänger Österreichs bis zuletzt mit allen Mitteln widersetzen, und der für die «Hohe Stube» den Anfang vom Ende bedeutete, war das Werk der Zünfte. 1515 wurden durch den Rat ihre Privilegien aufgehoben, und ein Jahr später wurde aus eigener Machtfülle, unbekümmert um die Handveste, nicht ein Ritter, sondern ein Zünfter als Bürgermeister eingesetzt. Wieder ein paar Jahre später sagte sich die Stadt in aller Form von Eid und Pflicht dem Bischof gegenüber los. Die zünftisch-demokratische Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt, zugleich ihren Abschluß, mit der Durchführung der Reformation. Weltliche und geistliche Macht wurden vereinigt in der Hand der Obrigkeit, einer Obrigkeit aus den Zünften. So fand die bürgerliche Revolution ihre Erfüllung: das Regiment gehörte den Zünften. Diese regierten über die untertänige Landschaft. Basel war vollendete Zunftstadt.

Einen ganz andern Verlauf nahm die bürgerliche Revolution in *Zürich*. Abgesehen vom Verbot, Zünfte, geheime politische Verbindungen einzugehen — einem Verbot, das von Kaiser und Reich ausging —, erfahren wir nichts, was uns auf



das Bestehen von Schwurgenossenschaften vor der Brun-
schen Umwälzung schließen ließe. Innungen, Berufsverbände
mit gewerblichen Zielen bestanden. Sie waren erlaubt. Waren
sie mehr als Berufsgenossenschaften? Wir wissen es nicht; aber
das organisierte Zusammenspiel mit Brun und die sofortige
Gliederung in Zünfte durch den Richtebrief ist undenkbar ohne
die politische Bereitschaft der Handwerker, das Recht des
freien Mannes auf Selbstbestimmung zu erzwingen. Der ehr-
geizige Junker Rudolf Brun konnte den Handstreich gegen

den bestehenden Rat nur wagen, weil er die im dritten Stand vorhandene, zum Ausbruch reife Gärung erkannte.

Vollzog sich die Zunftbewegung in Zürich in total anderer Weise als in Basel, so waren doch die Voraussetzungen durchaus ähnlich. Lag doch Zürich an derselben alten Handelsstraße wie Basel, auf dem Wege nach Chur und zu den römischen Paßstraßen nach Chiavenna. Aus Rittern und Bürgern, aus Freien und Unfreien, aus Geistlichen und Weltlichen setzte sich auch die Einwohnerschaft Zürichs zusammen. Auf ihren Gütern am Zürichberg bis hinunter zur Limmat saßen freie Alemannen — wer, dem Gottfried Kellers «Zürcher Novellen» lieb und wert sind, denkt nicht an Ruoff am Hadelaub, den Meister Konrad Mure vom Großmünsterstift heimsucht? —; in der Niederung hatten sich freie Handwerker niedergelassen, die aus der ländlichen Nachbarschaft Zuzug erhielten, genau so, wie in Basel am Ausfluß des Birsig, im Tal und an den ansteigenden Hängen, sich die Siedelung der Handwerker ausdehnte. Über dem Großmünster in Zürich und über der damit verbundenen Propstei leuchtete der Nimbus der beiden Märtyrer Felix und Regula, die später, durch den Beitritt ihres Dieners, des ebenso legendären Exuperantius, zur mystischen Dreizahl vereinigt wurden. Über dem Fraumünster schwebt dafür der Duft blaßblauer Romantik, hatte doch König Ludwig das Frauenkloster um seiner Tochter Hildegard willen gegründet und begabt, die aber nur auf eine kurze Spanne Zeit als Äbtissin waltete und noch in der Blüte ihrer Jugend starb. Das Kloster wurde zu einem Stift vornehmer Damen, wie der sonst so trocken sachliche Historiker Dierauer malitiös schreibt: «zu einer weltlichen Versorgungsanstalt für Adlige». Die Äbtissin wurde durch Erwerb der Regierungsrechte, der Regalien und eines ausgedehnten Territoriums zur Fürstäbtissin, und sie betrachtete sich als die eigentliche Herrin der Stadt. Aber sie mußte ihre Zustimmung zur Bildung eines städtischen Rates geben, der freilich nur aus den Vertretern der Oberschicht, aus Rittern und reichen Bürgern, den Geschlechtern, zusammengesetzt war. In Umkehrung des frühern Zustandes, und nachdem die Äbtissin die Hoheitsrechte zugunsten des städtischen Rates eingebüßt hatte, ging die Leitung der Stadt an die Bür-

gerschaft über, während die bisherige Stadtherrin unter ihre Schutzherrschaft geriet. Der Rat wurde durch Kaiser Friedrich II. begünstigt, da Zürichs Bürgerschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst sich an die Seite des Hohenstaufen stellte. Erwirkten die «Schwizer» vom Kaiser einen Freiheitsbrief durch ihren Zuzug nach Faenza, so erhielten die Zürcher das Recht der freien Ratswahl. Das eigene Siegel wurde zum Symbol «der nun erlangten bürgerlichen Mündigkeit und Selbstregierung» (Dändliker).

Aber von dem allem waren die Handwerker ausgeschlossen. In der ersten Zürcher Verfassungsurkunde, dem Richtebrief von 1281, ward festgesetzt, daß der Rat aus Rittern und aus den Geschlechtern, den reichen Freien und Gewerbsleuten, genommen werde. Und dieser Rat war das leitende Haupt der Stadt. Er ließ sich den Besitz der Macht eidlich garantieren und versuchte, durch Androhung grausamer Strafen eine Zunftbewegung, wie sie in andern Städten das aristokratische Gefüge erschütterte, im Keime zu ersticken. Die Handwerker, die als freie und wehrhafte und zum großen Teil wohlhabende Leute ein Mitspracherecht beehrten, und die den größten Teil der Einwohnerschaft umfaßten, verfolgten mit hellen Augen die zünftische Bewegung in den rheinischen Städten und in den Städten am Bodensee. Der mündliche Nachrichtendienst vermittelte Botschaft von Erfolg oder Mißerfolg.

Begünstigt wurde das Begehren der Handwerker durch die Spannung zwischen Rittern und Geschlechtern. Diese letztern, Aristokraten durch Reichtum, drückten die Ritterschaft an die Wand: der Anteil der Ritter im Rat wurde von sechs auf vier und dann auf nur zwei Vertreter herabgesetzt. Der Oligarchie der reichen Bürger aber machte der Staatsstreich, den der Junker Rudolf Brun gegen das bestehende Regiment mit Hilfe des Handwerkerstandes führte, ein Ende.

Der Versuch, die Brunsche Umwälzung eingehend, auch in ihrem Vorher und Nachher zu schildern, kann nie befriedigen, denn es fehlt uns an ausgiebigen Zeugnissen. Je präziser wir sein wollen, um so mehr stehen wir in Gefahr, im Wunsch nach Abrundung des Bildes den Vorgang so zu konstruieren, wie er sich in Wirklichkeit nicht abgespielt hat. Schon den

Zeitgenossen mußte es schwer fallen, sich die Plötzlichkeit, die Vehemenz und den durchschlagenden Erfolg des dritten Standes zu erklären. Was anderswo nur unter langwierigen Kämpfen erreicht wurde, die Ratsfähigkeit der Handwerker, das erfolgte in Zürich schlagartig. Unter Führung eines jungen Mannes von ritterlichem Herkommen durchbrachen die Handwerker die bisherigen Schranken und wurden des Regimentes teilhaftig. Kein Wunder, daß auch noch spätere Historiker von einer Demokratisierung sprachen, während in Wirklichkeit dieser Einbruch in den Rat zwar einen ganz gewaltigen Anfang, aber doch nur eine Etappe in der Umgestaltung der Verfassung zur bürgerlichen Gleichheit bedeutete.

Auffällig ist die Tatsache, daß keine zehn Tage nach erfolgtem Umsturz die alte Verfassung durch einen neuen Richtebrief konnte ersetzt werden, der so wohl überlegt war, daß er, wenn auch mit zeitgemäßen Abänderungen, das Gemeinwesen auf Jahrhunderte hinaus auf eine neue Grundlage stellte.

Überraschend war zweifellos auch, daß plötzlich verfassungsmäßig anerkannt wurde, was vorher verboten war: Zünfte, also politische Körperschaften, in denen die unpolitischen Berufsgemeinschaften aufgingen. Das Verbot, Zünfte zu errichten, war nicht nur im ersten Richtebrief enthalten, sondern es war nach dem Tode Rudolfs von Habsburg, um die Zeit der freiheitlichen Unruhen in den Waldstätten, vorsorglich vom Zürcher Rat verschärft worden: «Wir . . . haben es auch geschworen zu den heiligen ze behalten ewicklichen, als hie nach geschrieben stat, daß niemand werben noch tun soll eine zunft noch meisterschaft, noch geselleschaft mit eiden, mit worten, noch mit werken.» Wer es aber «hierüber täte, dem sol man sin bestes hus brechen und soll darzue der statt ze buosse geben 10 march» (nach heutigem, allerdings wandelbarem Wert rund 2000 Franken). Besitzt er kein Haus in der Stadt, dann wird er auf fünf Jahre verbannt und muß, will er zurückkehren, 50 Mark, also das Fünffache entrichten. Mit derselben Strafe und um dieselbe Zeit wurde auch in Schaffhausen die Entstehung von Zünften bekämpft (H. W. Harder, Die Gesellschaft zum Kaufleuten, S. 6). Wurden tatsächlich solche Strafen gefällt? Mit andern Worten: wurde der Versuch zur Zunftbildung eben

doch gewagt? Vielleicht. Jedenfalls macht uns die Tatsache stutzig, daß zwischen 1300 und der Brunschen Umwälzung 1336 die Zahl der Verbannungen auffällig stieg.

Überraschend war wohl vor allem die Bundesgenossenschaft des Ritters mit dem Handwerkerstand. Rudolf Brun stand im Zwielficht. Folgte er politischem Ehrgeiz? Vertrat er die Interessen seiner Standesgenossen? Oder machte er sich tatsächlich zum Anwalt des dritten Standes?

Es scheint, als ob er die Handwerker mobilisierte, um *seinen* Staatsstreich durchzuführen. Er hat sich ihnen nicht ausgeliefert, sondern hat mit der Constaffel auf weite Sicht ein Gegengewicht gegen die Zünfte geschaffen. Er hat sich selber als den Mann bezeichnet, der mit Rat und Bürgern gemeinlich «ein zunft und ein núwes gerichte erhaben» hat. Auch die nach seinem Tode erneuerten und ergänzten Geschworenen Briefe haben diesen Wortlaut bewahrt, wonach Brun und die Räte und Bürger «in unser statt ein zunft und ein núwes gericht erhuoben» (Quellen I, 9 ff.). Geburtsstunde der mit öffentlichem Recht ausgestatteten Zürcher Zünfte! — Betrachten wir Verlauf und Ergebnis der Brunschen Umwälzung.

Die Zürcher Umschaffung ging nicht von den Handwerkern aus, sondern von einem Angehörigen der privilegierten Klasse. Darin liegt ein grundlegender Unterschied gegenüber der Basler Zunftbewegung. Rudolfs Vorfahren waren am Regiment beteiligt. Der Vater übte das Amt eines Schultheißen aus und wurde Mitglied des Rates. Auch Rudolf wurde in den Rat delegiert (1332). Man hat umsonst gefragt, was ihn in die Opposition drängte. Ehrgeiz? Es ist der banalste Vorwurf, den wir erheben können. Ehrgeiz im politischen Leben ist selbstverständlich. Die Frage bleibt nur, wieweit diese Triebkraft, unter Eindämmung der egoistischen Aspirationen, auch dem allgemeinen Wohle zugute kommt.

Brun nützte die Unzufriedenheit aus, die ganz allgemein das despotische Regiment der reichen Bürger, die den Rat beherrschten, auf die Dauer nicht ertragen wollte. Er trennte sich nicht von der eigenen Klasse, sondern er rechnete ab mit dem bürgerlichen Patriziat, und er öffnete den Handwerkern

und den kleinen Leuten den Rat, indem er sich mit ihnen verbündete. Die allgemeine Lage war günstig. Zürich war Mitglied des rheinischen Städtebundes, und in all diesen Städten erhob sich der dritte Stand gegen das herrschende Patriziat. 1321 erkämpfte sich in Köln die Bürgerschaft die Einrichtung eines Großen Rates als Kontrollorgan. In Speyer gewannen die Zünfte die Hälfte der Ratssitze, dann, 1331, errichteten sie das vollständige Zunftregiment. Die Handwerker in Kolmar wußten sich der kaiserlichen Unterstützung gewiß, da sich ihr Aufstand gegen die mit Habsburg befreundeten Geschlechter richtete. Vierundzwanzig «ehrbare» Männer erhielten Einsitz im Rat. Durch diesen Erfolg wurden die Straßburger Zünfte ermutigt. Sie erhoben die Fahne des Aufruhrs, und sie vertrieben im August 1332 die Geschlechter aus der Stadt. Nun ist es freilich unrichtig, anzunehmen, in Basel habe sich daraufhin die Zahl der Zünfte vermehrt und der Straßburger Erfolg habe bewirkt, daß sich die Zünfte von da an im Rate vertreten ließen (Leo Weisz). Daß aber auch in Basel die populäre Bewegung gestärkt wurde, ist kein Zweifel, und von der Rheinstadt wiederum wie von den erwähnten elsässischen Städten aus gelangte manche Kunde nach Zürich.

Mit der politischen vermischte sich auch die antikapitalistische, gegen die Geschlechter gerichtete Propaganda der einflußreichen Bettelmönche. Der große Straßburger Kanzelredner Johannes Tauler wurde nicht müde, den Wert und die Hoheit der schlichten Arbeit zu preisen. Nun war es ja gerade das Werk der Hände, was den Handwerker von dem aus Grundbesitzern und Rentnern hervorgegangenen Patriziate schied. Zu den Geschlechtern zählte nur, wer kein Gewerbe und keine Handwerkschaft vonnöten hatte und doch standesgemäß vornehm leben konnte. Durch die Zünfte ist der Hände Arbeit, wie der feinsinnige Wirtschaftshistoriker Traugott Geering einmal sich äußerte, zu Ehren gekommen. Diesen tiefen Gehalt der Zunftbewegung, die Ehrenhaftigkeit des Handwerks, die *Ehre der Arbeit*, wollen wir über dem politischen Machtanspruch nicht aus dem Auge verlieren. Über die Jahrhunderte hinweg vernehmen wir diese Verkündigung Taulers: Arbeit verleiht innern Adel. Es ist schlimm um uns bestellt,

wenn in der Unrast und Begehrlichkeit, im höhern Lebensstandard und im Streit um Fünftagewoche und Wochenende der Sinn für das Ethos der Arbeit verlorengehen sollte.

Über die feindselige Stimmung in Zürich konnten die Geschlechter nicht im Unklaren sein. Aber der Losbruch des Gewitters kam doch unerwartet. Der Junker Rudolf Brun stellte sich an die Spitze der Unzufriedenen, der Ritter und der Handwerker. Am 7. Juni 1336 strömte «das gemeine Volk» vor das Rathaus, um die Ratsherren aus dem Patriziat zur Rechenschaft zu ziehen. Wurden die Schuldigen, denen falsches Gericht und Urteil, Gewalttat gegenüber dem Schwachen und Mißbrauch des öffentlichen Gutes vorgeworfen wurde, noch rechtzeitig gewarnt? Der Bau war leer. So wurde kein Tropfen Blutes vergossen. Darauf ergriff die adelige Ratsminorität im Einverständnis mit dem Volk, der Gemeinde, das Regiment. Gegenseitig wurde geschworen, «einander zu helfen, lib und guot retten» und die Flüchtigen zur Verantwortung zu ziehen und sie zu strafen. Brun wurde zum Meister und Hauptmann der Bürger gewählt, ein Gerichtstag ward angesetzt, und eine neue Verfassung wurde ausgearbeitet. In auffällig kurzer Frist wurde das neue Fundamentalgesetz besiegelt und beschworen. Das ist der zweite Richtebrief. Zu gleicher Zeit erhielten die Zünfte, die uns im Richtebrief *zum erstenmal* begegnen, Statuten.

Sowohl im Geschworenen Brief als in den Ordnungen der Zünfte wurden die Erfahrungen, die in andern Städten gemacht worden waren und in ihren Verfassungen zum Ausdruck gekommen waren, verwertet; aber vor allem wurden die eigenen Verhältnisse geschickt berücksichtigt. Die immer wiederkehrende Behauptung, Brun habe die Straßburger Verfassung kopiert, schießt weit über das Ziel hinaus. Zugegeben, daß einzelne Formulierungen fast wörtlich aus dem Straßburger Fundamentalgesetz übernommen sind: die Zunftbewegungen führten bei allen individuellen Abschattierungen im wesentlichen zu grundsätzlichen Forderungen und Ergebnissen, in denen Übereinstimmung bestand. So namentlich in der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Zünfte und in der — von Fall zu Fall verschiedenen — Beteiligung am Regiment.

Der von Brun geleiteten Revolution ging, so stellt sich mir der Vorgang dar, eine Zeit der Vorbereitung voraus. Der Auf-
lauf des Volkes und die Übernahme der Leitung durch Brun war unmöglich dem Zufall überlassen. Es wurde nicht improvisiert. Nicht einmal das rechtzeitige Verschwinden der belasteten Patrizier war ein «Glücksfall». Brun hatte kein Interesse an einer blutigen Auseinandersetzung. Er hatte auch nicht die Absicht, die bestehende soziale Ordnung völlig zu zerschlagen. Wie er die Handwerker gegen die Geschlechter ausspielte, so konnte ihm im weiteren Verlauf ein Gegengewicht, bestehend aus den Edlen und der reichen Bürgerschaft der Geschlechter, erwünscht sein. Die Konsequenzen unseres Handelns lassen sich weder im privaten noch im politischen Leben mit Sicherheit voraussehen. Der Krieg, den die Verbannten von Rapperswil einleiteten, lag nicht im Brunschen Konzept. Erst nach der sogenannten Mordnacht, um dies vorauszunehmen, nach dem durch Verrat vorbereiteten, aber mißlungenen Handstreich der Verbannten gegen die Stadt, rächte sich Brun mit unerhörter Grausamkeit, mit Köpfen und Rädern.

Der Geschworene Brief war meines Erachtens ein Kompromiß, der vor dem Losschlagen, unter gegenseitigem Abwägen, von den Beteiligten, von Brun und von den Vertretern der Handwerker, geschlossen wurde. Wenn so kurz nach dem Aufstand die Verfassung bereinigt war, dann hängt das damit zusammen, daß man sich schon vorher geeinigt hatte. Von uns aus gesehen, erhielten die Zünfte geringeren Anteil am Regiment, als ihrem Volksanteil und ihrer militärischen Stärke zukam. Geringern Anteil auch, als sich aus dem Vergleich mit Straßburg oder Basel erwarten ließe. Aber diese retrospektive Abschätzung, die eine nicht geringe Enttäuschung über den Beuteanteil der Zünfte enthält, rechnet zu wenig mit den damaligen Kräften und Möglichkeiten. Die Allianz der zwei sehr ungleichen Brüder sicherte jedem seinen Vorteil zu, verlangte aber desgleichen von jedem auch Verzicht. Die Einführung der Zünfte in die Verfassung war das für die Handwerker entscheidende Positive; sie war ein so gewaltiger Schritt ins Regiment, daß das Übergewicht der Constaffel im Rat in Kauf genommen wurde.

Die grundsätzliche Frage in der Verteilung der Ratssitze war aber sicher viel zu heikel, als daß sie dem Zufall nach vollbrachter Revolution konnte überlassen werden. Vielmehr wurden in geheimen Vorverhandlungen wenigstens die grundsätzlichen Forderungen durchgesprochen. Dabei wurde die Gliederung des Handwerkerstandes in Zünfte und ihr Einsitz im Rat eingehandelt. Urkundliche Zeugnisse liegen nicht vor. Das entspricht der geheimen Natur der Vorbereitungen. Aber nur so läßt es sich erklären, daß der Geschworene Brief, wie ein Zürcher Historiker sich ausdrückt, sich «den spezifisch zürcherischen Verhältnissen äußerst geschickt und logisch anpaßte» (Dändliker).

In der Brunschen Verfassung begegnen uns zum erstenmal die Zünfte Zürichs. Sie sind so plötzlich da, so scheinbar unerwartet, daß sich die Vorstellung hat bilden müssen, sie seien durch ihn ins Leben gerufen worden.

Es entstand zwar durch den Richtebrief noch kein Zunftregiment; aber der Weg dazu war geöffnet. «Die wertvollste Errungenschaft im Geschworenen Brief von 1336 waren die Zünfte.» Das ist ein Fazit, auf das jede Überlegung zurückkommt. Von diesem Punkt aus läßt sich die fortschreitende demokratische Bewegung verfolgen. Der Stadtbürger, sagt Weisz, holte schließlich den Ritter an Bedeutung ein.

Eine genaue Analyse des Geschworenen Briefes würde zu weit führen. Wir beschränken uns darauf, das im zunftgeschichtlichen Zusammenhang Wesentliche herauszugreifen.

Im Eingang der Verfassung wird erklärt, «das ich Ruod Brune, der rat und die burgere gemeinlich . . . haben Zürich ein zunft und ein núwes gerichte erhaben . . .» Die Benennung der Gesamtheit von Bürgermeister, Rat und Bürgern Zürichs als einer einzigen großen politischen Korporation erinnert an die ursprüngliche Bedeutung von Zunft: sie ist ein Pakt, eine politische Verbindung, eine Schwurgemeinschaft.

Brun nimmt den Vortritt für sich in Anspruch. Er schwor der Bürgerschaft, und ihm wurde geschworen, daß der Eid, der seiner Person geleistet werde, «vor allen eiden gehe und daß man im warte und gehorsam sei in allen sachen untz an

seinen tot». Er wurde als Haupt lebenslänglich gewählt. Sogar die ritterliche Nachfolge wurde gewährleistet. Mit dieser Stellung eines Diktators mußten sich die Handwerker abfinden, denn wie der Junker auf ihre Waffenhilfe angewiesen war, so war er selber hinwiederum, namentlich nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten, unentbehrlich.

Die Bürgerschaft wurde aufgeteilt in 14 politische Korporationen, nämlich in die Herrenstube, die sogenannte Constafel, und in 13 Handwerkerzünfte. Jede Zunft war eine Wahlgemeinde für sich, und sie bildete eine militärische Einheit mit ihrem Banner (wie in Basel). Sie wählte von halb Jahr zu halb Jahr ihren Zunftmeister, der sie im Rate vertrat. Es bestand also ein Turnus, wonach die beiden Ratshälften halbjährlich einander ablösten.

Die Verteilung der Handwerke auf die dreizehn Handwerkerzünfte nahm größere Rücksicht auf den politischen und militärischen Charakter der Bewegung als auf die Zusammengehörigkeit der Berufe. Das ist unvermeidliches Merkmal der Zunft, im Unterschied von Innungen. Immerhin war es in Zürich leichter als in Basel, verwandte Gewerbe zusammenzulegen, weil die Organisation auf *einen* Schlag erfolgte und nicht von historischer Entwicklung abhängig wurde. Überhaupt ist von Zunftstadt zu Zunftstadt die berufliche Einteilung verschieden, und je geringer die Anzahl der Zünfte war, um so zahlreicher waren die Handwerke, die der einzelnen Zunft zugeweiht wurden. Ein Schema bestand nicht. So unterhaltsam es wäre, auf die Verschiedenartigkeit einzutreten, wollen wir uns auf ein einziges Beispiel beschränken, auf die in der Basler Zunft zum goldenen Stern und zum Himmel eingegliederten Handwerke. In Zürich wurden die Scherer, die Chirurgen und die Bader, der großen Zunft zur Schmiden zugeweiht, die Sattler und Maler den Weinleuten («zur Meise»), die Glaser etwas später der vornehmen Constafel. Innerhalb der Zunft zur Schmiden bildeten die Wundärzte eine besondere Abteilung als sogenannter «Schwarzer Garten». An Mannigfaltigkeit der Berufe übertraf in Basel die Zunft zu Safran, ursprünglich Zunft der Krämer, alle andern Zünfte, auch diejenigen der Brunschen Verfassung in Zürich.

Eine besondere Ausgestaltung erfuhr die Constaffel. Die Straßburger Verfassung hatte Brun das Vorbild geliefert zu diesem «großen politischen Club» (Weisz), in dem die beiden obern Stände, die Ritter und die reichen Gewerbetreibenden, Edle und Unedle, solche die ein angesehenes Handwerk oder kein Handwerk ausübten, vereinigt waren, «Gewantsnider» und Wechsler, Goldschmiede und Salzleute. Diese Constaffel erhielt Anspruch auf dreizehn Ratssitze. Sie schickte also genau so viele Repräsentanten in den Kleinen Rat wie sämtliche Zünfte zusammen. Auf ihre Wahl, also auf die Auslese, besaß Brun stärksten Einfluß. Sie wurden nämlich durch Kieser, also durch Wahlmänner, unter seinem persönlichen Vorsitz erkoren. Nicht genug damit. Er nahm das Recht in Anspruch, aus dem abtretenden Rat jeweils ein bis drei Mitglieder in den neuen Rat zu setzen. Dieses «*corriger la fortune*», nach links und nach rechts, wurde mit dem dehnbaren Vorbehalt versehen, daß es nur zulässig sei, wenn der Rat «witziger und bescheidener lüt notdürftig wäre».

Die Ratserneuerung erfolgte alle Halbjahre, am St. Johannestag im Sommer und am St. Johannestag vor Weihnachten: wer «ein halbes jar zunftmeister gewesen ist, der mag es des andern halben jares nicht werden». Nachher aber war er wieder wählbar. Dieser kurzfristige Wechsel stand nun allerdings in schroffem Gegensatz zur lebenslänglichen Amtsdauer des Bürgermeisters. Der Usurpator machte sich zum «ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht». Er allein war dem eilenden Ablauf der Zeit und dem damit verbundenen Wechsel nicht unterworfen. Ob er selber daran glaubte, daß die Ritter, die er als Nachfolger bestimmte, tatsächlich nach seinem Hinschied in seine Machtfülle hineintreten könnten? In der monarchischen, weitgehend sogar diktatorischen Machtstellung des Bürgermeisters einerseits und der demokratischen Zunftbewegung andererseits lag ein Widerspruch, und auch die Begünstigung der Constaffel trug den Keim zu spätern Konflikten in sich. Während zu gleicher Zeit in Basel die Zünfte über die Mehrheit im Rat verfügten, sollten sich die Zürcher damit abfinden, daß sie der Constaffel untergeordnet waren? Früher oder später mußte die Entscheidung fallen, ob der Geschworene Brief ein Ende

oder ein Anfang sei, ob die Zunfthpartei das Regiment an sich reiße, oder ob sie — wie in Bern — dem Patriziat doch noch erliege.

Es ist vermutet worden, Brun habe die Handwerkerschaft ganz bewußt seine Geringschätzung fühlen lassen. Das sei daran erkennbar, daß die Abgeordneten der Constaffel den Ratsherrntitel führten, die Vertreter der Zünfte bloß «Meister» genannt wurden. Auffällig sei auch die Bestimmung, derzufolge das Stadtbanner von der Constaffel und nicht von einer Zunft gehütet und vorangetragen werde.

Im Rat saßen tatsächlich «Ratsherren» und «Meister». Ich glaube aber nicht an eine böswillige Absicht Bruns. Wir versündigen uns immer wieder, indem wir unsere Vorstellungen in eine Zeit anderer Anschauungen hineinprojizieren. Die Geschichtsschreibung, die ihre Interessen, ihre Ideen oder ihre Ideale samt dem Drum und Dran persönlicher Gefühle und Bewertungen in die Vergangenheit hineinträgt, ist dauernd in Gefahr, die damalige Wirklichkeit zu verzeichnen. Sie ist nicht besser als die Geschichtsschreibung, die unbefangene Urteile von Generation zu Generation übernimmt, ohne den Stoff im Lichte immer wieder zu wenden und selbständig zu betrachten.

Brun war nicht so unklug, die Zünfte, auf die er doch angewiesen war, zu beleidigen. Ihre Abgeordneten waren im Rat nicht minderen Rechtes. Sie waren Räte so gut wie die Delegierten der Constaffel. Ich habe bereits im Zusammenhang mit der Basler Zunftbewegung darauf hingewiesen, daß die Titulatur «Meister» älter war als der Titel des Zunftratsherrn. Der Zunftmeister war nicht nur Respektsperson als Mitglied des Rates, sondern er war geehrt als Haupt seiner Zunft. Und gewählt wurde er — in Zürich wie in Basel — durch «seine» Zunft und nicht durch Kieser. Die ältesten Basler Ratslisten beginnen mit der Eingangsformel: «Fuerunt consules subscripti . . .» Consules waren die Vertreter der Ritter, die der Hohen Stube, und nicht minder die magistri, die Zunftmeister. Der Meister verkörperte die Zunftbewegung. Er besaß höchste Autorität, mußte aber auch mit seinem Kopf herhalten in Revolution, in Krieg und Frieden. Das Kennwort zünftischer Demokratie war nicht der Titel, sondern das Meisterzeichen,

die wirkliche und von niemandem abhängige Autorität, im Rat wie am Ehrentisch der Zunftstube. Sein Wort hatte Gewicht im Rat, denn hinter ihm standen Zunftmeisterkollegium und Gemeinde, und er wachte über Ordnung und Gehorsam in seiner Zunft. Er war beides, Zunftmeister und Ratsherr zugleich, und jedes ohne Einschränkung.

Auch in der Bestimmung, daß der Constaffel das Stadtbanner anvertraut war, kann ich keine Zurücksetzung der Zünfte erblicken. Der Richtebrief verlangte ausdrücklich, daß die Angehörigen der Constaffel sollen «einem burgermeister wartende sin und der stat baner». Gewiß, das war eine ehrenvolle Verpflichtung. Nun bestand aber der Sinn der Umschaffung keineswegs darin, von einem Tag auf den andern die bisherige Struktur zu zerschlagen und die bisher Privilegierten völlig auf die Seite zu schieben, also altes Unrecht durch neues Unrecht wettzumachen. Sollten die bisherigen Hüter des Banners ohne Not gekränkt werden zugunsten der Zünfte, und welcher Zunft? Das war nicht Bruns Absicht. In der Zukunft mochte der Zeitpunkt kommen, da die Zünfte, stark und mächtig geworden, im Bewußtsein, daß sie selber, und nicht Ritter und Edle, die Grundlage der städtischen Kriegsmacht bildeten, das Stadtbanner in ihre Faust nahmen. Jetzt, da der Mann, der sich Ritter nannte, von ihnen als Oberhaupt anerkannt ward, noch nicht.

In Basel war es die Zunft zu Metzgern, die den Bannerherrn stellte und einen Anspruch erhob, der von andern Zünften, wenn auch mit geringem Erfolg, bestritten wurde. Unvergeßlich der Metzger Einfaltig, der an dem heißen Sommertag der Schlacht von St. Jakob das Stadtbanner ergriff, um den Rat zu zwingen, den Befehl zur Entschüttung der Eidgenossen zu geben. Das Banner hatte im Felde seinen Platz beim Fußvolk und wurde bewacht von einer auserlesenen Schar. In Zürich wie in Basel wurde eines der Stadtbanner im Rathaus zurückbehalten, wenn im kampferfüllten 15. Jahrhundert die Zünfte «mit uffgerichtetem Zeichen», «mit offenen pannen und zeichen» und mit ihren eigenen Gerfähnlein ins Feld zogen. Das Schutzbündnis des Basler Bischofs mit den Zünften war gegründet auf ihre schlagfertige Wehrfähigkeit. Jedem, der der

Zunft beitrug, wurde bei Eiden aufgebunden, «des baniërs zu warten». So ist zu lesen in den Basler Zunftbriefen seit Heinrich von Neuenburgs Zeiten, d. h. seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. — Auch die Zürcher Zünfte waren militärische Einheiten. War der Constaffel durch den Richtebrief die Hut des Stadtbanners zugewiesen, so wurde jede Handwerkerzunft auch auf ihr eigenes Banner vereidigt. Jede der dreizehn Zünfte wird mit ihrem Namen und mit den zugehörigen Handwerken aufgeführt, so wie sie nun durch die Verfassung geordnet waren, und jedesmal lautet der Schlußsatz, daß diese Handwerke haben sollen «ein zunft und ein baner». Diese Verpflichtung wurde auch in die einzelnen Ordnungen der Zünfte aufgenommen, und es ward bestimmt, daß sie warten sollen ihres Zunftmeisters Banner. Dieser war «ir aller houptmann».

Ein solcher Zürcher «houptmann» begegnet uns lebhaft im Bilde auf einer Pannerscheibe vom Jahre 1530 unter den Glasgemälden des Schweizerischen Landesmuseums. Eine vergrößerte Kopie gehört zu den Schmuckstücken des Zunftsaales zur Schmidn, und eine hinreißend schöne Wiedergabe in Farben enthält das prachtvolle Geschichtswerk dieser Zunft, dessen Text der ausgezeichnete Historiker Friedrich Hegi niedergeschrieben hat. Wie die Bilderchroniken eine einfache und darum so verständliche Sprache reden, so sind auch die Glasgemälde eindrucksvolle Tafeln im Bilderbuch unserer geschichtlichen Vergangenheit. Sie sind noch treuer, zuverlässiger als die bildlichen Darstellungen der Chronisten. Die Bannerscheibe atmet den Geist jener freien und mutigen Männer, die mit dem Junker *ihre eigene* Revolution eingeleitet haben. Wie die gemalte Figur des Wäppners am Rathaus zu Basel ist der Gewappnete der Zürcher Scheibe Symbol des Kampfes und des zünftischen Erfolges. Symbol einer Bürgerschaft, die einzig und allein mit dem Schwert in der Hand zu ihrem Recht kam und die, so wie nun diese Welt einmal beschaffen ist, soweit wir in die Zukunft blicken können, ihr Recht und ihre Unabhängigkeit anders nicht als mit derselben handfesten Bereitschaft bewahren kann. Der «houptmann», der auf festem Boden steht, besitzt die Zuversicht und Ruhe, die noch nicht «von des Gedankens Blässe» angekränkt ist. Es ist nicht Zufall,

daß sich damals der Bürger auf Standes- und Kabinettschreiben besonders gern mit Wehr und Waffe darstellen ließ. Bürger und Kriegsmann war unteilbare Einheit. Die Harnischschau war in jeder Zunftordnung festgelegt und ward jedes halbe Jahr vorgenommen. Sie gehörte zu den strengen Pflichten des Zunftmeisters.

Das Porträt des Zürcher Unbekannten gewinnt durch die unbestechliche Wahrhaftigkeit. Der geharnischte Pannerträger der Zunft zur Schmiden vereinigt in seiner Erscheinung zünftische Wehrhaftigkeit und zünftisches Handwerk, das Handwerk der Harnischer. Eingehüllt in Eisen, von der Fußsohle bis zum Scheitel, breitbeinig, festgewurzelt auf dem Erdreich, steht er da, unbeweglich, die Linke am Langschwert, mit eisernem Griff die Scheide umfassend, während die Rechte den schweren Schaft des Banners auf die Erde stemmt. Auf dem damasziierten roten Grunde des Fahnentuches züngelt in Gold die gekrönte Schlange der Feueresse, rechts und links flankiert von Hammer und Feuerzange. Es ist das Wappen seiner Ehrenzunft, der die Schmiede, die Schwertfeger, die Kannengießer und Glockner, die Spengler und «sarwúkel», dazu auch die Wundärzte angehörten.

Aus der Kunst der Glasmaler sind die beiden großen Gemälde der Basler Bannerherren «zum Himmel» und «zu Weben» hervorgegangen, dasjenige der Maler «zum Himmel» rund fünfundzwanzig, dasjenige der Weber etwa dreißig Jahre später als die Zürcher Wappenscheibe. Ihre Erscheinung ist pompöser; sie ist dramatisch bewegt. In halbem Harnisch, in geschlitzter und gepuffter Tracht beherrschen sie, breitbeinig, den ganzen Vordergrund der Bildfläche, über gepflegtem bärtigem, mit Barett und Feder geschmücktem Haupt entfalten sie froh und selbstbewußt das Banner mit den Zeichen: den Schilden der Maler in der Fahne «zum Himmel», dem roten Greif mit dem Ellenstabe in der Fahne der Weber. Die gedrungene Gestalt des Zürcher Gepanzerten ist weniger festlich, dafür um so realistischer geschaut. Sie erhebt keinen Anspruch auf Eleganz. Die hagern Gesichtszüge sind das einzige, was von der menschlichen Gestalt, die in Eisen gehüllt ist, sichtbar bleibt. Es ist ein kühles Antlitz, völlig unpathetisch, mit starken Au-

gebogen, einem festgeschlossenen breiten Mund und mit dem kühlen Ausdruck der Wachsamkeit. Ob wohl die Zeitgenossen in diesen ruhig festen Zügen den Pannerherrn Hans Schwytzer erkannten, der «als ein großer, schwerer, alter, gottesfürchtiger und ernsthafter Mann» im ersten und im zweiten Kappelerkrieg auszog und mit dem Feldzeichen in der Hand todwund zusammenbrach? (Vgl. Hegi 224). Oder wird auf dieser in der Zeichnung schlichten, aber in frischen Farben leuchtenden Scheibe ganz einfach der Wäppner schlechtweg als Hüter des Ehrenzeichens dargestellt? Nüchterne Realität, wie sie der ganzen Zunftbewegung eignet, von ihren Anfängen bis zur Erfüllung! Weil wir in solchen Bildern dem Lebensinhalt näherkommen als im überlieferten Wort, und weil wir in ihnen den Pulsschlag einer von Gefahren und Spannungen gezeichneten Zeit am stärksten empfinden, haben wir den Blick auf den Kriegsmann gerichtet. Was er zu sagen hat, sein Zeugnis lautet sehr einfach: ohne Einsatz des Lebens keine Zunft. Die Forderung *unseres* Tages? Ebenso Wille und Bereitschaft zur Freiheit.

Noch ein letztes zum Richtebrief von 1336. Rudolf Brun und der neue Rat ließen ihn bestätigen von der Äbtissin am Fraumünster und vom Propst am Chorherrenstift, wobei die kühle Zurückhaltung des Propstes auffällig absticht von der dem Zwange weichenden Zustimmung der hohen Frau. Kraft der Gewalt ihres Fürstenamtes, so erklärte die Äbtissin Beatrix, erlaube sie den Siegern «alle ir gerichte, ir zünfte und ir einunge in ir stat ze besetzene und ze entsetzene», und sie bestätigte «alle ir gerichte mit guoten gewonheiten», die sie bisher gehabt haben, ob sie «uf ir buochen» geschrieben seien oder noch geschrieben werden. Das war völlige Kapitulation. Das wohl mit schmerzlichem Verzicht gegebene «erlauben» kennen wir aus manchem Basler Zunftbrief, in dem auch ein widerspenstiger Bischof sein «approbavimus et approbamus» oder sein «concedimus» erteilte. So Bischof Lütold im ersten Spinnwetternbrieff von 1248, so Bischof Berchtold im Schneidernbrieff von 1260. Sicher aufrichtig gemeint war Bischof Heinrichs von Neuenburg Erklärung im Text der Gartneren-

urkunde: «Wir erlauben und stetigen mit guoten trüwen . . .» Wie dieser Bischof, so setzte auch die Fürstäbtissin ihr Vertrauen auf die Handwerker, deren Schutz und Beistand sie gegen den Übergriff der feudalen Gewalten, namentlich gegen das Ausgreifen Habsburgs, nötig hatte.

Rudolf Brun erkaufte die Bestätigung der Umschaffung, die das staufische Verbot von Zünften mißachtete, mit Geld und guten Worten vom Kaiser. Moralisch begründete er die Revolution damit, daß die Geschlechter sich bereicherten und das Recht mit Füßen traten. Um dem Kaiser besser dienen zu können, hätten die Zürcher ihre Verfassung geändert «mit einem burgermeister und mit zünften, wie in Zürich schon vorher mehrere gewesen sind» (Weisz). Nun wissen wir, daß im ersten Richtebrief ausdrücklich Zünfte und (politische) Meisterschaften verboten waren. Bestanden trotzdem insgeheim Schwurgenossenschaften? Das könnte aus der Behauptung Bruns geschlossen werden. Aber die Absicht, die er in seinem Schreiben an den Kaiser verfolgte, ist so offenkundig, daß seiner Aussage kein Vertrauen geschenkt werden kann. Zweck und geheiligtes Mittel stehen in zu naher Verwandtschaft.

Fortan bestimmte der Diktator die Richtlinien der Politik. Er vernichtete die Opposition, indem er nach dem Mißlingen ihrer Verschwörung 18 seiner Widersacher rädern und 17 enthaupten, eine ganze Zahl verbannen ließ. Wie er in der Folge bald bei den Eidgenossen, durch den Beitritt zum Bund, bald bei Österreich als gewissenloser Opportunist Rückhalt suchte, und wie er sich dem Herzog gegenüber verpflichtete, das soll hier nicht verfolgt werden. Er stützte sich auf die Zünfte; aber die Leitung im Staat behielt er in eigener Hand. Von einer Demokratie war das umgeschaffene Staatswesen weit entfernt. Wirkliche Gleichberechtigung der drei Klassen, der Ritter und der reichen Bürger mit den Handwerkern bestand nicht. Er ward als Überläufer angesehen, dem keine Partei volles Vertrauen schenkte. Er war Herr und Knecht zugleich. Nicht umsonst umgab er sich mit einer Leibgarde. Er starb am 17. September 1360. Er starb am gleichen Tag wie sein Küchenmeister!

Sein Nachfolger übernahm das autoritäre Regiment, aber ohne die Fähigkeit, sich gegen das Vordrängen der Zünfte zu

behaupten. Es war auch hier wie in Basel das Zunftmeisterkollegium, das sich neue Rechte anmaßte und eine Art Nebenregierung bildete. Dem gegenüber wurden die Privilegien des Bürgermeisters und der Constaffel vermindert. Die Zünfte setzten durch, daß das Wahlrecht zu ihren Gunsten abgeändert und die Lebenslänglichkeit des Oberhauptes aberkannt wurde. Es wurden zwei Bürgermeister gesetzt (wie in Basel), die im gleichen Turnus wie die Ratsherren, also jedes halbe Jahr (in Basel jedes volle Jahr), einander ablösten. Das blieb so bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Nicht nur das Amt des Bürgermeisters wurde demokratisiert, sondern die Constaffel büßte ihre Vorzugsstellung völlig ein. Die Bürgerlichen infiltrierten die vornehme Stube. Die Taktik, die gegenüber der Oberschicht in Basel und in Zürich angewendet wurde, war nicht dieselbe. In Basel wurde der Einfluß der Ritter und Achtbürger gebrochen, indem die Zunftmandate im Jahre 1382 verdoppelt wurden. In Zürich durften auf Grund der Verfassungsänderung von 1393 auch Angehörige des Handwerkerstandes der Constaffel beitreten. Von allen Änderungen war die bedeutendste die, daß das Schwergewicht vom Kleinen Rat auf den Großen Rat der Zweihundert verlegt wurde. Dem Großen Rat aber gehörten außer den Mitgliedern des Kleinen Rates auch die Beisitzer der Zünfte an.

«Die Zunftverfassung», so sagt Guyer, «wurde in Zürich eigentlich erst 1393 verwirklicht», nachdem die Sonderrechte des Bürgermeisters und des in der Constaffel vereinigten Patriziates beseitigt waren. Mit der Geschlechterherrschaft war es hier wie dort zu Ende. Das Jahr 1382 bedeutet einen Markstein in der Basler Geschichte. Bei scheinbar gleich bleibendem Aufbau vollzog sich etwas Neues. Der einst bischöfliche Rat starb ab. Auch in Zürich entstand etwas Neues: nämlich eine wirkliche Zunftverfassung. Mit dem dritten Geschworenen Brief, dem Richtebrief vom Jahre 1393, nahm das Zunftregiment in Zürich seinen Anfang. *Zürich wurde eine Zunftstadt.*

Als Basel am Kaiser Heinrichstag des Jahres 1501 in den Schweizerbund aufgenommen wurde, da war es — nicht zufällig — der angesehene *Zürcher* Bürgermeister Heinrich

Röust, der die Vereidigung der Basler Bürger entgegennahm und selber im Namen der Eidgenossen den Eid leistete.

Befestigung und Vertiefung der Freundschaft, welche die beiden geistesverwandten Städte miteinander verband, war insbesondere die Frucht der Reformation. Das evangelische Bekenntnis schloß Zürich und Basel auch in Sorge und Leid enger zusammen. Am 11. Oktober 1531 zogen die Zürcher in überstürzter Eile aus gegen die Länder und wurden bei Kappel aufs Haupt geschlagen. Ulrich Zwingli blieb auf der Walstatt, und Schrecken und Verwirrung ergriff die Bürgerschaft. In dieser Schicksalsstunde erging der Notruf an das verbündete Basel. Nie ist eine Mahnung zum Beistand inniger ausgesprochen und nie ist eine Mahnung mit größerem Eifer erhört worden. Mit dem ganzen Ernst, den die Stunde gebot, in Schmerz und Drangsal und Furcht, doch auch in höchstem Vertrauen richteten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel ihre beschwörende Bitte: «Da so vermanen und manen wir üch eynest, annderst und zuom drytten mal . . . crafft unnserer geschwornen pünten» aufzubrechen und zu Hilfe zu eilen. Und in einer zweiten Botschaft vom selben Unglückstag, aber zu «spadter nacht», als der Zürcher Auszug von den Ländern überwältigt war, wurden die Basler «inn großer ilennder il usz Zürich» bestürmt, daß sie «alls biderw lüt, alls wir üch zuom höchstenn wol verthrüwent» ohne Verziehen und ohne allen Verzug aufbrechen, «diewil es unns an der nodt und an der thüren lyt». Wie mit Hammerschlägen wird das «ilenntz» dreimal wiederholt, und zum dritten und letzten wird endgiltig und feierlich, die Mahnung ausgesprochen «zum aller höchstenn, ernstlichensten und treffenlichestenn», daß sie als Bundesbrüder und Christen sich «angends und ilennds» «mit üwer macht, eer unnd zeychenn erhebt unnd trostlich zuozuoehend unnd unns redtind unnd enndtschüttint». Das sollen sie tun «vorab umb göttlicher eeren», aber auch um «alles liebs unnd leyds willen, so wir ye mitteinandern gelitten». Das wollen sie den Baslern «inn die ewigkeyt», also auf alle Zeiten, «verschulden», in hoher Treue und Freundschaft, mit Leib und Gut («ungespart lybs unnd guots»).

Wurde den Baslern auch die ganze Größe der Niederlage und der Tod des Reformators verschwiegen: die Gerüchte fanden rasch den Weg in die Rheinstadt, und zudem zitterte in der Mahnung die Angst, die Verbündeten könnten zaudern. Aber die Hoffnung ward nicht zu schanden. Schon am Tage nach Kappel, sofort also, verließ das Geschütz die Stadt. Dann marschierte das erste Basler Fähnlein ins Feld, der Metzger Claus Zäslin war Fähnrich; das zweite wurde bereitgestellt. Die Basler besiegelten auf dem Gubel die Zusage mit ihrem Blute.

Es gibt Begegnungen im persönlichen wie im nationalen Dasein, die, ganz außerhalb von Glück und Unglück, wie eine einmalige Offenbarung das Beste, das im Menschen ist, das Hohe und Tiefe, in hellem Licht aufleuchten lassen, über die Flucht der Zeit hinweg, bis in ferne Generationen. Das Wort der Treue, das gegeben und empfangen und, verpflichtend Kinder und Kindeskinde mit Leib und Gut, versichert wird, steht am Anfang unserer eidgenössischen Geschichte. Nie kann es dem Raub der Zeit, nie der Vergessenheit anheimfallen, solange das Gewissen lebendig bleibt. Die Freundschaft der beiden Zunftstädte, eine «Freundschaft in der Freiheit», um die gute Prägung Gottfried Kellers zu wiederholen, konnte darum auch durch spätere Gegensätzlichkeiten, durch politische Leidenschaften und einander widerstrebende Interessen im vergangenen Jahrhundert, als sich im Streit um den neuen Bund die Wege der beiden Städte manchmal trennten, nie aufgehoben werden. Das Grunderlebnis, das in seelische Bezirke reicht, und das vordrängende Bewußtsein einer historisch und geistig bedingten Wahlverwandtschaft haben diese Freundschaft und Zuneigung fort dauern lassen auch über den Zeitpunkt hinaus, da das Zunftregiment neuen Forderungen und neuen Formen weichen mußte.

Gerade dann, wenn wir die überragende Bedeutung der beiden Zunftstädte Zürich und Basel ins rechte Licht setzen wollen, dürfen wir nicht wortlos an den ähnlich gearteten Schweizerstädten vorbeigehen. Jede Zunftbewegung war ir-

gendwie eine Bereicherung, auch Unterstützung, und sie bedeutete zweifellos eine Stärkung des demokratischen Strebens.

Die dritte Zunftstadt, die als vollberechtigtes Glied in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurde, ist *Schaffhausen*. Auffällig ist die späte Entwicklung zum Zunftrégiment. Der Abschluß gelang erst im 15. Jahrhundert. Die Versuchung, aus übereinstimmenden Einzelheiten in der Schaffhauser Verfassung auf entscheidenden Einfluß von Zürich zu schließen, ist zu groß, als daß man ihr hätte widerstehen können. Neben Ähnlichkeiten sind aber völlig anders geartete, individuelle Züge ausgeprägt. Schaffhausen ist nicht ein Ableger, nicht eine Art von Zürcher Filiale, sondern ein durchaus selbständiges Eigenwesen. Die Stadt lag im Kraftfeld der Zunftbewegungen überhaupt und war darum naturgemäß den verschiedensten Einwirkungen ausgesetzt. Schicksalhaft war das Verhältnis zu Österreich.

Schaffhausen war in Gefahr, eine österreichische Landstadt zu werden, also das Schicksal von Freiburg im Breisgau zu teilen. Dagegen lag es in der Politik der aufstrebenden Eidgenossenschaft, diesen Vorposten und Brückenkopf im geplanten Vormauersystem sich selber zu sichern. Derselbe Leopold, der sein Auge auf Basel warf, in Kleinbasel festen Fuß faßte und als Richter über das Blut, durch die Erwerbung der Hohen Gerichtsbarkeit, auch seine Hand auf die große Stadt legte, ihre Freiheit bedrohend, befestigte durch einen Ordnungsbrief die österreichische Landeshoheit über Schaffhausen. In Basel waren es die Zünfte, die ihm die Spitze boten und seine Pläne vereitelten, während Schaffhausen durch den Arm der Eidgenossen gerettet wurde: diese zerschmetterten die Macht des Adels und erschlugen den Herzog bei Sempach. Die Wirkung auf Bürger und Bauern der vordern Lande war für das habsburgische Haus verheerend. Das Volk in Schaffhausen, mit Ausnahme der Oberschicht, des Patriziates, hielt es mit den Eidgenossen. Der Anschluß an die schweizerische Volksbewegung schien unvermeidlich. Um den aufstrebenden Handwerkerstand an sich zu fesseln, bewilligte Herzog Friedrich, Leopolds Sohn, im Jahre 1411 eine Verfassung, durch welche die Geschlechter zurückgedrängt, die Zünfter aber zu Herren der



Stadt erhoben wurden. Die Verbindung mit den Eidgenossen wurde aber nur verzögert, nicht verhindert. Die Handwerker waren es, wie in Basel, die unermüdlich auf die völlige Loslösung von Österreich und auf Rückendeckung durch die Eidgenossen hinielten. Zwei Monate später als Basel, im August 1501, wurde Schaffhausen vollberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft.

Das *Zunftregiment* ruhte auf dem Fundament von elf Zünften und einer «obern» Stube, indem der Ritterstand die Korporation «der Herren oder edellüt stuben» bildete. Die Ge-

schlechter, die Rentner und Kaufleute aber, die den Vormarsch der Handwerker und die Verabredung von Zünften und Meisterschaften mit Berufung auf das staufische Verbot hatten verhindern wollen, wurden nun auch zu einer Zunft zusammengefaßt, als «Gesellschaft uff der kouflütstuben».

Wo immer wir es mit Zunftbewegung und Zunftstadt zu tun haben, gewinnen wir neue Einsichten. Oder Erkenntnisse, die noch umstritten sind, werden nach positiver oder nach negativer Richtung entschieden. Auf Grund der alten Ratslisten oder eines sehr wertvollen Wachrodels aus dem 15. Jahrhundert ist es in Basel zur Gewohnheit geworden, von einer *Rangordnung* der Zünfte zu reden, während es sich meines Erachtens, wie ich an anderer Stelle dargetan habe, nicht um Rang, sondern einfach um Ordnung, also um eine *Reihenfolge* handelt, wie ja auch die Einteilung in Quartiere oder in militärische Einheiten damals so wenig wie heute einen höhern oder niedrigeren Rang bezeichnen will. Die lächerliche, manchmal auch tragisch wirkende Eitelkeit, sich eines höhern Ranges zu brüsten, soll damit nicht unterschätzt werden. Die Vornehmheit, die durch Geld und Gut bestimmt wird, hat zu allen Zeiten die Vornehmheit des Geistes in den Schatten gestellt. Nicht nur die Macht, sondern schon der Wille zur Macht, der nur materielle und nicht ideelle, ethische Ansprüche erhebt, ist böse an sich. An Rangstreitigkeiten, an Einbildung hat es auch in den Zünften nicht gefehlt. Erstaunlich ist, wie der Föderalismus der Zünfte trotzdem durch das Gemeinschaftswerk zusammen gehalten wurde. In den Jahrhunderten der gleichen Verantwortung und Gefahr war Gleichheit aller Zünfte selbstverständliches Gesetz.

In Schaffhausen wurde die Rangfrage auf die denkbar einfachste Art ausgeschaltet: «Die Ordnung der Zünften nimbt man nach dem louf des Rhins, indem man oben am Rhin anfacht die Zunft ze zellen nach dem louf des Rhins; als zu exempel die Fischerstuben, diewil si unserer stat gelegenheit nach zuo oberst am Rhin ligt, würt si für die erste Zunft gezelt.» Dann folgt die Gerberzunft, «und also fortan die stat hinuf» (Leu 82, Rüeger, Chronik S. 369). In Basel bildete die Zunft zu Fischern den Schluß in der Aufzählung, wie sie



auch der Entstehung nach die letzte war. In Schaffhausen eröffnete sie das Verzeichnis, in Zürich war sie an zwölfter Stelle eingefügt.

In Schaffhausen war der Bürgermeister oberstes Haupt. Er wurde jeweils auf ein Jahr gewählt. Wer keiner Zunft angehörte, dem waren die politischen Rechte versagt. Soviel über die dritte Zunftstadt.

Wir folgen der großen Verkehrsstraße nach dem Süden und werfen einen Blick auf die Verbündeten der Eidgenossen, auf

St. Gallen und Chur. Die Überlieferung läßt uns hier weitgehend im Stich. Trotzdem sind die Umriss im Geschichtsbild der Stadt *St. Gallen* erkennbar. Aufgabe der Bürgerschaft war es allem voran, sich von der Herrschaft des Abtes zu lösen. Mit gleichgesinnten Städten wurden Bündnisse geschlossen, so mit Konstanz, mit Zürich, aber auch mit den wagemutigen Appenzellern. Man tat den Rechten des Fürstabtes Abbruch, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts setzte man Zünfte, «als si von Ueberlingen bracht sind» (W. E. Ehrenzeller, Scheitlin S. 16, 19). 1354, also rund zwanzig Jahre später als im Bruntschen Zürich, wird in einer Urkunde ein Bürgermeister erwähnt. Daß der Übergang zum Zunftregiment gegen den Fürstabt erkämpft werden mußte, ist anzunehmen, aber nicht zu belegen. Eine Eigenart der St. Galler Umschaffung ist auffällig: daß nämlich die privilegierte Oberschicht dem Handwerkerstand keinen oder keinen nachhaltigen Widerstand entgegenbrachte. Die Emanzipation von der äbtischen Herrschaft kam den Kaufleuten nicht ungelogen.

Die neue Verfassung unterschied sechs Zünfte und eine mehr oder weniger adlige Gesellschaft, genannt «zum Nottenstein». Wenn Josias Simmler vom Zunftregiment in St. Gallen schreibt, es habe etwas «besonderes» an sich, dann denkt er wohl an diese Gesellschaft der im Textilgewerbe dominierenden Kaufleute. Der St. Galler Reformator und Bürgermeister Vadian charakterisiert sie als «freie Gesellschaft hochvermögliher Bürger, die kein Handwerk triebend, noch keine offenen Läden habend, ob si schon Koufleut sind, so man vom Nottenstein nennt». Diese durch das Gewerbe reich gewordenen Bürger, die von den Edeln als Emporkömmlinge und als notwendige Geldgeber scheinbar angesehen wurden, bewahrten bis ins Jahr 1529, also bis in die Reformationszeit, eine «ständische Oberstellung». Als Besonderheit mag Josias Simmler auch die Bestimmung gemeint haben, derzufolge nicht etwa nur zwei, sondern sogar drei Bürgermeister die höchste Würde bekleideten, wobei sie einander in halbjährlichem Turnus ablösten. Auch diese Variante bestätigt, wie jede Zunftstadt ihre Eigenart ausbildete.



So auch *Chur*. Es wäre höchst merkwürdig, wenn die eigenwilligen und unerschrockenen Bündner, die Bürger der Stadt Chur, sich nicht mit ihren Herren, den Bischöfen, um Recht und Regiment gezankt hätten. Wer den Bischofsstuhl des heiligen Luzi inne hatte, war nicht nur geistlicher, sondern auch weltlicher Inhaber der obersten Gewalt. Er war — zeitweise — der mächtigste und vornehmste Gebieter in Rätien; er war der Herr der Alpenpässe, und seine Residenz bot das Bild einer königlichen Hofhaltung mit Truchseß und Erbschenk — den Grafen von Tirol —, mit Erbkämmerer und Erbmarschall. Ob

die Churer, die ihre alten Freiheiten bedroht sahen, sich aus angestammtem widerborstigen Freiheitsdrang ohne irgend welche Beeinflussung erhoben, ob das Gift aus den unruhigen Städten der Lombardei oder aus den von Parteien zerrissenen Kommunen der Toskana, ob es nicht vielmehr importiert wurde aus Basel oder Zürich, wissen wir nicht. Nach dem Tode Rudolfs von Habsburg, als um die Krone des Reiches gefeilscht wurde und es sich lohnte, nach eigenem Vorteil Partei zu ergreifen, lehnten sich die Churer gegen ihren Bischof auf. Ob Blut vergossen wurde, niemand vermag es zu sagen. Wir suchen vergeblich nach Urkunden und alten Büchern. Und längstens ist die Quelle der mündlichen Überlieferung versiegt.

Im großen Brande vom Jahre 1464 gingen die kostbaren Dokumente, die einzigen Zeugen der Zunftbewegung in Chur, zugrunde. Wir müssen uns mit der Tatsache begnügen, daß im Jahr nach der Heimsuchung die Bürgerschaft die Stadt wieder aufgebaut, und daß sie den Widersacher städtischer und bäuerlicher Freiheitsbewegung zur Nachgiebigkeit gezwungen und ein Zunftregiment errichtet hat. Dieses Regiment war «nicht ungleich denen Städten, die auch durch Bürgermeister geregiet werden». Und was für ein tadellos eindeutiges, klares, demokratisches Verfassungswerk, in dem nun allerdings für den Bischof, dessen Pracht der Vergangenheit angehörte, praktisch kein Mitspracherecht vorbehalten war!

Die Zünfte, fünf an der Zahl, — wobei diejenige der Rebleute als Herrenzunft galt —, bestellten den Großen und den Kleinen Rat. Aus den Oberzunftmeistern aller Zünfte wurden durch den Großen Rat zwei Oberzunftmeister gewählt, die in ihrem Amt jedes Jahr alternierten. Die beiden Bürgermeister waren die «Häupter». Sache des Oberzunftmeisters war es, als Volkstribun die Rechte der Stadt zu hüten. Was die Zünfte beschlossen, galt nicht nur als Stadtmehr, sondern in Angelegenheiten der Drei Bünde als Hochgerichtsmehr. Wie in andern Zunftstädten nahmen auch in Chur die Zünfte Partei für die evangelische Sache. Die politische Freiheit involvierte auch die evangelische Freiheit des Christenmenschen. Was der Bischof an weltlichen Rechten und Ansprüchen noch geltend machte, das wurde ihm 1526 durch die Ilanzer Artikel abgesprochen.

Er war jetzt auch nicht mehr Haupt des Gotteshausbundes; das war von nun an der Bürgermeister der Stadt Chur, bis zum Jahre 1700.

Die Zunftverfassung von 1465 blieb in Kraft bis ins Jahr 1839. Dann wurde sie durch eine neue Staatsverfassung ersetzt.

Chur ist die letzte Station unserer historischen Wanderschaft. *Fünf Zunftstädte auf dem Boden der Schweiz*: das ist das Ergebnis. Die zeitliche Grenze, die wir nicht überschreiten wollen, wird durch die Reformation bestimmt. Die Erneuerung des Glaubens war begleitet von politischen Forderungen. Die Ausbildung des demokratischen bürgerlichen Staates erreichte zum Beispiel in Basel, damals, 1529, die stärkste Ausprägung. Die Abwandlung der Zunftverfassungen oder ihre Abschwächung durch die Praxis im Zeitalter des Absolutismus sei einem andern Betrachter überlassen. Der soziale Strukturwandel, der eine neue kapitalistische Oberschicht auch im Regiment begünstigte, und die Erstarrung in Auffassungen, die für die Rechtsforderungen der Untertanen kein Verständnis aufbrachten: auch das verdient eine sachliche und unbefangene Untersuchung. Soziologische Studien zur Entwicklung in Zürich sind vorhanden und sind erwünschte Vorarbeiten.

Eine Zusammenfassung unserer Ausführungen erübrigt sich. Es sollte kein Zweifel darüber bestehen, was Zunft, wirkliche Zunft, und was Zunftstadt ist. Es geht aber um mehr als um bloße Kenntnis des verfassungsmäßigen Zustandes: es geht um die Geschichte unserer Nation. Was die Befreiungstradition und der Kampf der Länder für Freiheit und Unabhängigkeit für *unsere* Freiheit und Unabhängigkeit bedeuten, das bedeuten die Zunftkämpfe gegen die feudalen Gewalten und gegen den Erbfeind Österreich ebenso sehr für *unsere* Freiheit und Unabhängigkeit. Unsere Zunftgeschichte ist als politische Geschichte nur zu sehr in Vergessenheit geraten; sie bleibt, ob wir sie kennen oder verkennen, trotzdem in ihren sichtbaren und unsichtbaren Begebenheiten und in ihrem geistigen Gehalt fundamentum, Grundstock unserer nationalen Existenz. Der in seiner ethischen Noblesse unvergeßliche Staatsrechtler Carl Hilty rechnete das Ansehen der Schweiz (im ausgehenden 19. Jh.) dem Umstande zu, daß sie im 14. Jahrhundert der

letzte Hort und Kämpfer für die Freiheit war, das *letzte* Land der Welt, welches den Gedanken der Staatengründung auf Volksfreiheit und demokratischen Einrichtungen statt auf absolutes Herrschertum einzelner Geschlechter «wachgehalten» habe (Pol. der Eidgen., S. 33.) Wir würden das heute anders sagen. Aber der Sinn bliebe derselbe. Die Länder mit ihren souveränen Landsgemeinden und die Zunftstädte sind die eigentlichen Exponenten des Freiheitskampfes. Auf diesem Boden konnte eine Eidgenossenschaft mit dem Ziel staatlicher Unabhängigkeit bestehen, der auch Städte mit einem andern Regierungssystem angehörten, wie Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, in denen die Ausbildung eines Zunftregimentes mißglückt war.

Ihre geschichtliche Aufgabe hatten die Zünfte erfüllt, als auch die Untertanen für ihre alten Freiheiten oder ganz einfach für «altes» Recht genau so ihre Forderungen präsentierten, wie es einst die Zünfte getan hatten. Erst durch die Rechtsgleichheit, die sich die Untertanen im Jahre 1798 erzwangen, ist die Sendung der Schweiz, ein demokratischer Rechtsstaat zu sein, zur Erfüllung gekommen. Mit wenig Worten und mit feinem Humor hat Gottfried Keller diesen Wandel, in dem sich Geschichte wiederholt, poetisch ausgedrückt. In der Geisterstunde seiner «Johannesnacht», in der die Gewichte der Zeit aufgehoben werden, erhält der schemenhafte Chirurgus auf seine Frage, ob Zürichs zünftische Verfassung noch in Ehren gehalten werde, vom Stubenwirt die Antwort:

«Vogtei und Grafschaft sind dahin,
Im Rate sitzt das Volksgesind
Und im Gericht des Bauern Kind . . .»

Er zieht das Fazit sehr einfach:

«Wie wir den Rittern einst getan,
So fings mit uns der Bauer an . . .»

Das ist nun freilich auch eine Zusammenfassung, und da dürften wir den Schlußpunkt setzen, wenn wir nicht die Verpflichtung spürten, auf die Frage nach der «Zunft», die keine

echte Zunft, sondern eine Bruderschaft ist, und auf die «verhinderte» Zunftstadt zurückzukommen.

Auf unserm Gang haben wir festgestellt, daß uns die Überlieferung sehr oft im Stiche läßt. Hier setzen Hypothesen ein, und sie haben sich meistens als falsch erwiesen. Die Dokumentierung dagegen, so lückenhaft sie auch ist, gibt uns doch immer wieder Erkennungszeichen, die nicht trügen. Was für einzigartige kostbare Urkunden sind doch die Basler Zunftbriefe! Wir dürfen uns nicht darüber grämen, daß wir sie nur zur Hälfte besitzen. Vielmehr müssen wir dafür dankbar sein, daß sie nicht allesamt im Zusammenbruch von 1798 aus den Truhen der Meister verschwunden sind. Und dann haben wir Zeugnisse der politischen Geschichte und schließlich das Wichtigste, nämlich das Ergebnis jeder erfolgreichen Zunftbewegung: das Zunftregiment.

Der untrügliche Maßstab, mit dem wir an die Kombinationen und Hypothesen herantreten können, ist die Geschichte. Und da zeigt es sich, daß die Ableitung der Zünfte aus *hofrechtlichen Innungen* oder aus *kirchlichen Bruderschaften* vor der Realität nicht bestehen kann. Wer hätte nach unserm Gang durch die fünf Zunftstädte noch den Mut, zu behaupten, daß die Zunftbewegung von den Höfen der Stadtherren, von den *unfreien* Handwerkern ausgegangen und entsprechend dirigiert worden sei? Wer möchte noch glauben, die Zünfte seien identisch mit religiösen Bruderschaften? Wo in der Zürcher Zunftgeschichte wäre ein hofrechtlicher oder ein kirchlich religiöser Ansatz zu finden? Über den blassen Theorien dürfen wir nicht blind werden für die Tatsachen. Und diese geben die bestimmte Antwort: Zunftbewegung, Zunftregiment und Demokratie im unabhängigen Zunftstaat sind das Werk der freien Männer, des Handwerks.

Nun gibt es aber Korporationen, die sich *Zünfte nennen*, und die ihre Herkunft aus Bruderschaften ableiten. Das gilt besonders von den «Zünften» in der Stadt Zug. Schon als Gegenbeispiel zu den historischen Zünften verdienen sie unsere Aufmerksamkeit.

Das Zugerische Staatswesen setzte sich zusammen aus vier

souveränen Kleinstaaten. Die Stadt war nicht privilegiert: sie regierte nicht über die Landschaft. Alle Bürger in Stadt und Land besaßen gleiches Wahlrecht. Es bestand nicht Verschiedenheit in ihrer politischen Stellung. Die Voraussetzung für eine Zunftbewegung fehlte aber auch in der Stadt selbst. Wer das bibliophile, in jeder Hinsicht wertvolle Buch zur Hand nimmt, in dem «das Zuger Zunftwesen und die Zunft der Schneider, Tuchscherer und der Gewerbsleute der Stadt Zug» durch Hans Koch und Viktorin Luthiger sehr eingehend und mit überraschend vielen interessanten Aufschlüssen dargestellt werden, dem wird mit aller Deutlichkeit der Unterschied von Zunft und Bruderschaft klar. Allerdings zeigt sich auch hier wieder einmal mehr, wie hartnäckig sich eine Hypothese sogar dann behaupten kann, wenn sie durch die angeführten Tatsachen selbst ad absurdum geführt wird: irgendwie spukt dann doch wieder die Anschauung von Zunftentstehung aus Bruderschaft in dieser Schilderung herum. Wer sich mit Geschichte beschäftigt, nimmt freilich die immer wiederkehrende Abhängigkeit auch von Theorien, die längstens sachlich widerlegt worden sind, nicht mehr tragisch.

Daß die Zunft auch in ihrem sozusagen vorgeschichtlichen Stadium, das heißt vor ihrer rechtlichen Anerkennung, keine Bruderschaft war, das geht allein schon aus der Umschreibung in den Basler Zunftbriefen, soweit sie in lateinischer Sprache abgefaßt worden sind, hervor. Was Bruderschaft ist, das war klar: eine fraternitas. Und eine Zunft? Dafür gab es keinen andern lateinischen Ausdruck als *zunfta*. Eine Gesellschaft war eine *societas*, eine *communitas*. Zunft aber war keine *societas*, keine *communitas* und keine *fraternitas* im üblichen Sinn. Die Schwurgenossenschaft wurde in der deutschen Sprache, im Volk, soweit wir zurückblicken können, als «Zunft» und nur als «Zunft», bezeichnet. Demgemäß begegnet sie uns in den lateinischen Texten als eine *societas* oder *fraternitas quae vulgariter dicitur Zunft*. Der Begriff Zunft hatte sprachlich nicht seinesgleichen.

Zunft war «*quod in vulgari dicitur zhunft*» (also was in der Volkssprache «Zunft» benannt wurde). So lesen wir im ältesten noch vorhandenen Basler Zunftbrief. Eine solche



Schwurgenossenschaft war ein ausschließlicher Männerbund. Anders eine Bruderschaft. Derjenigen der Schneider und Tuchscherer in Zug zum Beispiel gehörten seit dem Gründungsjahr 1408 nicht nur Männer, sondern auch Frauen an, Mütter mit ihren Söhnen, Ehegesponsen, Geistliche und Laien, der ganze erwachsene Familienbestand. Hans Koch urteilt spontan: «Beim Lesen der Statuten möchte man fast annehmen, die Zünfte seien nur zur Rettung des Seelenheils gegründet worden.» Lediglich die Gliederung nach Berufsausübung, nach Handwerk und Gewerbe, ergänzte einigermaßen den kirchlichen Charakter. Mitte

des letzten Jahrhunderts gaben sich die Schneider neue Satzungen, die darauf hinweisen, «daß die Schneidernzunft aus einer religiösen Bruderschaft erwachsen war». Worin bestanden die Satzungen dieser Zunft? Antwort: geregelt wurde der Jahrzeittag mit dem anschließenden (einzigen) Jahresbott, ferner das Leichenbegängnis mit brennenden Kerzen, mit Kreuz und Leuchter, die Ausstattung an Prozessionen. An erster Stelle der Satzungen steht jeweils die Verpflichtung zur Teilnahme am Gottesdienst bei St. Michael «am geltenden Jahrzeittag». Im allgemeinen waren «die einverleibten Brüder und Schwestern» einander gleichgestellt. Brüder und Schwestern waren gleichermaßen schuldig, einem Leichenbegängnis der Ihren mit brennender Kerze beizuwohnen. Starb eine Mitschwester, dann wurde freilich das Kreuz ohne Leuchter getragen.

In der Jahrzeitstiftung von 1466 wird die Vereinigung der Zuger Schneider und Tuchscherer als «bruederschaft unn geselleschaft in der schnider hantwerck in der kertzen ünser lieben Frouwen» bezeichnet. Und diesen Charakter behielt die Vereinigung, auch wenn sie sich später den Namen einer Zunft beilegte.

Einen Ehrenplatz unter den Zuger Zünften nimmt heute auch die Korporation der Bäcker und Müller ein. Ihre Entstehung führt sie auf das Jahr 1686 zurück; sie wäre demnach eine sehr späte Gründung, weit außerhalb der Jahrhunderte, in denen die wirklichen Zünfte ihren politischen Kampf gekämpft haben. Die «Bruderschaft der Müller und Becken» betrachtete sich als Rechtsnachfolgerin der Agatha-Bruderschaft, einer «Uhr-Alten Bruderschafft der Heiligen Jungfrauen und Martyrin Agatha», die für das Seelenheil besorgt war, insbesondere aber die göttliche Bewahrung vor Feuersbrunst und «ändern» Übeln der Seele und des Leibes erflachte. Aus der Verbindung von Bruderschaft und Innung und nach gründlicher Umgestaltung der Statuten im Jahre 1815 erhielt die Korporation ihre heutige Gestalt. Sie bezeichnete sich verhältnismäßig früh schon als Zunft.

Unter diesen Zuger Bruderschaften ist diejenige des St. Lukas die einzige, die nicht nur ihre ursprüngliche Art, sondern auch die alte zuständige Bezeichnung bewahrt hat.



Der Vorgang, den wir geschildert haben, bleibt nicht auf die Stadt Zug beschränkt. Auch in andern Städten sind Bruderschaften gestiftet worden, die dann, in viel späterer Zeit, sich Zünfte genannt haben. Die scharfe Begriffsabgrenzung, auf die wir heute Wert legen, hatte in der damaligen Zeit nur beschränkte Bedeutung. Es konnte geschehen, daß sich Innungen die Bezeichnung von «Zünften» beilegte. Umgekehrt wurde «Zunft» genannt, was sich zum bloßen handwerklichen Berufsverband zurückgebildet hatte. Das war u. a. in Bern der Fall. Wenn wir uns auf eine Notiz Hans Jakob Leus, des Zürcher

Bürgermeisters, verlassen dürfen, dann wurden in Bern im 18. Jahrhundert die Bezeichnungen «Zunft» oder «Gesellschaft» ohne Bedenken angewendet, obschon es seit der Unterdrückung der Zünfte in Bern nur «Gesellschaften», also nur unpolitische Korporationen gab.

Bern gehörte nicht zu den Zunftstädten. Waren Basel und Zürich Repräsentanten zünftischer Demokratien — auch im Zeitalter aristokratischer Gestaltung —, so war Bern der führende und durch sein Herrschaftsgebiet imponierende *Patrizierstaat*. Aber Bern durchlief Zeiten, in denen man glauben konnte, die Zähringerstadt werde sich zu einer Zunftstadt entwickeln. Das geschah nun keineswegs. Die Geschichte der Stadt Bern redet eine andere, nicht weniger deutliche Sprache. Ihr Inhalt ist, daß *nicht jede Zunftbewegung zum Erfolg führte*. Der Weg zur Zunftstadt war kein leichter, und vor allem: er war kein selbstverständlicher Weg. Es gab auch auf unserm Boden erfolglose Zunftkämpfe. Wir denken an Solothurn, denken an das Auf und Ab in Bern, an das Ringen zwischen Patriziat und Handwerkerstand, das sich über ein Jahrhundert hinzog. Um dieselbe Zeit, da in den drei Ländern eine gemeinsame Front gegen Habsburg gebildet wurde, verdrängten in Bern die Handwerker den Adel und sicherten sich — es war im Jahre 1294 — die Mitregierung. Sie verfügten im Großen Rat mindestens über die Mehrheit. Aber sie konnten sich nicht halten. Bern war keine Handwerkerstadt; sie war ein fester Platz und begünstigte das Aufkommen des Wehradels. Zünfte wurden verpönt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1373 steht der Satz: wo viele Zünfte in Städten sind, da entspringen Parteien und Mißhelligkeiten. Das aristokratische Regiment widerstand den wiederholten Anschlägen der Handwerker. Da brach im Jahre 1384 eine richtige Revolution aus. Die vornehmen Machthaber im Kleinen Rat wurden fast ohne Ausnahme gestürzt; gegen Ämtermißbrauch wurde ein Gesetz erlassen; durch Turnus und Wahlkontrolle und durch Einschaltung der Gemeinde sollte das Mitspracherecht des Volkes gesichert werden. Der Große Rat sollte inskünftig nur den Handwerkern offenstehen. Wie sich dieser Sieg in eine Niederlage

verwandelte, das ist uns ein Rätsel. Das aristokratische Regiment verdrängte wieder die demokratische Partei. Die Neuerungen wurden nicht durchgeführt. Ein aussichtsloser Aufstand der Handwerker noch vor Ablauf des Jahrhunderts, 1392, erscheint wie ein letztes Aufflackern der Bewegung.

Der «Brief, Zünfte zu wehren» wurde erneuert. Es wurde gesetzt und geordnet, «daß zu keinen Zeiten keine Zunft da aufgerichtet werden». Das bedeutete Rückkehr zu den «Handwercksgesellschaften», «in denen wegen ihren Handwercken gehandelt wird, haben aber nichts am Regiment zu erwehlen noch zu nehmen». So endeten die bernischen Verfassungskämpfe. Das Rad wurde zurückgedreht. Es formte sich eine bernische Besonderheit: die Gesellschaft, die Stubengesellschaft. Keine Zunft! Dafür gelangten einzelne vornehme und reiche Familien allmählich in den erblichen oder so gut wie erblichen Besitz der Macht. Sie allein saßen im Kleinen Rate, und sie sicherten sich hier durch Selbstergänzung oder durch ein künstliches Wahlsystem auf die Dauer die entscheidende Gewalt. In die Herrschaft teilten sich die regimentsfähigen, schließlich die wenigen «regierenden» Familien. Das Amt des Schultheißen war lebenslänglich.

Das Handwerk wurde auf mehrere Stuben verteilt. Wie in Basel die Zünfte, so wurden in Bern die Stuben nach ihrem Handwerk genannt (z. B. Stube zu den Metzgern) oder nach dem Hause (z. B. Stube «zum Mohren»). Die beiden adligen Stuben «zum Narren» und «zum Distelzwang», später zu einer einzigen Stube verschmolzen, stellten die größte Zahl von Schutheißen. Die Rückbildung der Zünfte zu unpolitischen Gesellschaften veränderte zusehends auch das berufliche Gemeinschaftsgefühl. Da auch Geistliche, Gelehrte, Adlige einer Stube beitreten konnten, und da die Zugehörigkeit zur Stube vererbt war, wurde die handwerkliche durch die rein gesellschaftliche Zugehörigkeit verdrängt.

Es scheint aber, daß dem Handwerkerstand gegenüber gewisse Rücksichten genommen wurden. Das läßt sich aus der Zuteilung des sehr begehrten Venneramtes wohl schließen. Die vier Venner waren Pannerherren der vier Quartiere, übten Aufsicht über Harnisch und Gewehr, ihre Kompetenzen innerhalb

der Staatsverwaltung wurden erweitert, und sie standen in hohem Ansehen. Diese vier Venner wurden ausschließlich aus den vier Handwerken der Pfister, der Schmiede, der Metzger und der Gerber gewählt.

Auch in *Solothurn* unterlag die Zunftpartei. Die elf Zünfte blieben zwar bestehen, sie durften Delegierte in den Rat senden, und die obrigkeitlichen Mandate wurden an die Zünfte gerichtet. Aber sie waren vom Wahlrecht und vom Recht der Gesetzgebung ausgeschlossen. Das Regiment lag bei den Patriziern. Das zähe Ringen zwischen den beiden Parteien verdiente eine eingehende Schilderung. Sie würde aber unsern Rahmen sprengen.

Solothurn ward keine Zunftstadt.

Der Mißerfolg in Bern und in Solothurn hat nicht weniger Anspruch auf unsere Aufmerksamkeit als das Gelingen in den andern Städten. Wir sind nur zu sehr geneigt, von unserm mehr oder weniger sichern Port aus das Ergebnis des Kampfes, die Freiheit und Unabhängigkeit und die demokratische Verfassung, als Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Wie leicht vergessen wir, daß Basel mehr als einmal durch Adel und Herren und durch den Herzog tödlicher Gefahr ausgesetzt war, und daß der Weg zu unserer Demokratie freigelegt wurde durch die Zünfte mit ihrem Einsatz von Gut und Leben. Der Ausgang war nicht so sicher, wie wir es, in der Simplifizierung der Verhältnisse, so gerne glauben möchten. Gewiß, es sei unbestritten, daß das Zunftregiment «in der Folgezeit unleugbar neben manchem Guten auch faule Früchte gebracht hat», um ein heikles Wort aus der Verfassungsgeschichte der Stadt Basel von Andreas Heusler anzuführen. Aber es gibt — und das dürfte ebenso unleugbar sein — überhaupt kein Regiment und keine menschliche Gemeinschaft, die nur gute Frucht aufzuweisen hätten.

Als Heusler, genau vor hundert Jahren, seine Verfassungsgeschichte schrieb, bestand in Basel noch das Ratsherrenregiment. Dieses «mehr oder weniger aristokratische Herrschaftssystem» (His) begünstigte eine Oberschicht, welche «dem

Staate und seiner Regierung den Charakter gab». Es war das Bestreben der Herren, die Gebildeten an der Herrschaft zu erhalten «gegenüber den Angriffen und Begehrlichkeiten aus den untern Ständen und den ungebildeten Kreisen» (His). Dieser Prozeß, der darin bestand, daß nach Abstoßung der Ritter und Achtburger sich eine neue Oberschicht herausbildete, die mit dem materiellen auch den politischen Einfluß an sich zog, begann bereits im 17. Jahrhundert. Die Entstehung eines reinen Familienregimentes, eines Patriziates, wurde in Basel durch die bürgerliche Revolution von 1691 verhindert. Eine Unterbrechung der «aristokratischen Tradition», wie His sich ausdrückt, brachte die Helvetik.

Dem unbefangenen Beobachter kann es nicht entgehen, daß dieses Herrschaftssystem, das nun im 19. Jahrhundert durch den schweizerischen Radikalismus und durch die liberaldemokratische Bewegung in Basel selbst erschüttert wurde, sich von der Zunftdemokratie entfernt und sich ihr entfremdet hatte. Es liegt vollkommen in dieser Linie des aristokratischen Regimentes, daß nun das Patriziat in höherem Kurs stand als der ursprüngliche Charakter einer Zunftstadt. So machte auch Heusler aus seiner Bewunderung kein Hehl, indem er betonte, daß «die Städte mit mächtigem Patriziat eine großartigere Rolle gespielt haben als die, welche dem ausschließlichen Zunftregiment zufielen». Und weiter: «Das alte Patrizierregiment in Bern steht als glänzendes Beispiel einer großartigen Staatsverwaltung da.» Damals, 1860, hörte er selber noch den Unterton aus diesen Worten heraus und fügte darum bei: «Es fällt damit kein Vorwurf auf den trefflichen Handwerkerstand des Mittelalters.»

In der Verfassungsgeschichte stellte sich Heusler noch positiv ein zur Zunftbewegung. Zusammenfassend schrieb er: «Der lange Kampf ging für die Stadtfreiheit und das neue Bürgertum glücklich aus.» In diese positive Bewertung wurde auch der von den Zünften bewirkte Anschluß an die Eidgenossenschaft einbezogen: «Die Eidgenossen und Basel kamen sich freudig entgegen.» Ends aller Enden sah er in der gesamten durch die Zunftbewegung ausgelösten Entwicklung sogar «das Walten der göttlichen Gerechtigkeit, welche durch alle Geschichte geht».

Aber nun erlebte er persönlich den Sieg des Radikalismus, die Bundesrevision von 1874, die Ablösung des konservativ-aristokratischen Ratsherrenregimentes, die Ausweitung der Volksrechte, den Durchbruch der Sozialdemokratie, die Niederlage der Nachbarnation, die als «Volk der Dichter und Denker» die geistige Ausbildung und das Denken namentlich der Akademiker in unsrem Vaterland weitgehend bestimmt hatte. Es ist immer schmerzlich, enttäuscht und aus einer Position verdrängt zu werden, auf die man den Rechtsanspruch der Tradition und erfüllter Verantwortung erheben darf. Von der geistigen Erschütterung, die der erste Weltkrieg auslöste, kann sich die heutige Generation keine richtige Vorstellung machen. Es ist undenkbar, daß Heusler den Satz vom Walten der göttlichen Gerechtigkeit noch heute hätte niederschreiben können.

Er verfaßte, als Spätwerk, seine «Geschichte der Stadt Basel». Und nun wurde er ausgesprochen ungerecht in der Beurteilung der Dinge und der Menschen. Seine durchaus legitime Vorliebe für das Patriziat verhärtete sich zu boshaften Angriffen auf den Handwerkerstand. Er redet mit solcher Geringschätzung von den Zünften und ihren politischen Fähigkeiten, daß sich jede Diskussion erübrigt. Ähnliches gilt von unserm Verhältnis zur Eidgenossenschaft, ganz als ob es seine Aufgabe gewesen wäre, Basels unglückliche Isolierung im vergangenen Jahrhundert fortzusetzen. Da ist nicht mehr von freudigem Sichfinden die Rede, vielmehr wird, völlig unsachlich, die Behauptung aufgestellt, Basel habe den Anschluß «unter dem Drucke einer Resignation» vollzogen. Das erinnert nur zu sehr an jene vereinzelt Stimmen vor dem Weltkriege, die, beeinflusst von der Wilhelminischen Herrlichkeit, der Meinung waren, Basel habe im Jahre 1501 eine glänzende Zukunft verpaßt. Das Wunderbare besteht nun aber gerade darin, daß das Wagnis der Freiheit Städte und Länder zur *Eidgenossenschaft* geeinigt hat und wir durch *unsere* Staatsidee zusammengehalten werden, solange wir an den Grundsätzen festhalten, die der Zunftbewegung Erfolg gegeben haben. Die Äußerungen einer tief verletzenden Geringschätzung widersprechen auch jener Humanität, deren wir uns so gerne rühmen, und ohne die wir als wirkliche Gemeinschaft nicht bestehen können.

Wer sich auf das Gebiet der historischen Darstellung wagt, der weiß aus eigenem Bemühen, wie schwierig es ist, sich von persönlichen Neigungen und Abneigungen und von augenblicklichen politischen Einflüssen soweit freizuhalten, daß er Verständnis auch für das anders Geartete und trotzdem einen festen Standpunkt gewinnt. Das gilt auch im vorliegenden Fall und gilt für unsere kritischen Bemerkungen, die unserer Wertschätzung, die wir den unbestrittenen Verdiensten des großen Gelehrten entgegenbringen, keinen Abbruch tun. Wir haben es mit einem Widerstreit von Erkenntnissen und Überzeugungen zu tun, der so alt ist wie die Geschichtschreibung selbst.

Jede Revolution von unten löst den Widerstand der bisher Privilegierten aus und wird gerade dadurch zur Revolution. Die Verteidigung der Machtposition erscheint so berechtigt wie die Berufung der aufstrebenden Klasse auf Natur- und Menschenrecht. So wie Heusler im Gedanken an die Helvetik und an die Forderung politischer Gleichheit Widerwillen empfindet «gegen die Überflutung der Räte durch minderwertige Elemente», genau so haben die Ritter und Achtburger empfunden und wohl auch geredet, als die Handwerker ihren Anteil am Regiment erzwangen. Und dieses Wechselspiel hat sich bis in unsere Tage wiederholt. «Elemente» aber wie die Schwurgewossenschaften in der Zeit der Zunftbewegung, haben nicht nur demokratisches Recht verlangt, sondern den militärischen Schutz als vornehmste Pflicht auf sich genommen. Unter höchstem Einsatz und gegen erbitterte Feinde haben sie die Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt erkämpft, und wir, die Nachfahren, haben allen Grund, diese Leistung, der wir nichts ähnliches an die Seite stellen können, zu respektieren.

Die Geschichte der Zünfte ist die Geschichte unserer Freiheit. Es ist die Geschichte unserer Gemeinschaft. Es ist die Geschichte unserer städtischen Kultur. Als *Zunftstadt* ist Basel eine *inclyta Basilea*, ein berühmtes Basel geworden. Als Zunftstadt ist Basel Ein- und Ausgangstor der Eidgenossenschaft geworden. Das ist für uns von so einzigartiger Bedeutung, daß wir allen Grund haben, diese Freiheitsgeschichte von Geschlecht zu Geschlecht als etwas Großes weiterzugeben.

Die Grundfrage bleibt stets dieselbe. Es handelt sich um Freiheit im Sinne politischer Gleichberechtigung und im Sinne der Respektierung von Mensch zu Mensch. Kehren wir noch einmal zu Josias Simmler und seinem Herausgeber Hans Jakob Leu zurück. In der Einleitung seines Handbuches rühmt Simmler das Regiment der Eidgenossenschaft, das gleich nach Venedig «für das fürnehmste geachtet» werde. Er verschweigt aber nicht, daß den Eidgenossen Mangel an Ordnung und «Polizey» vorgeworfen werde, «dann ihre Vorderen haben den Adel erschlagen und untergedrückt». Leu nimmt die Eidgenossen in Schutz: sie erschlugen oder vertrieben den Adel, weil die Edelleute die Schweizer ihrer Freiheit berauben wollten, wodurch sie «einen großen Widerwillen gegen sich erreget». Damit ist das Wesentliche gesagt.

Wir schließen. Wir haben festgestellt, was wir unter einer Zunftstadt zu verstehen haben und wie die fünf Städte, jede mit ihren Besonderheiten, Zunftstädte geworden sind. Wir haben die Schwurgenossenschaften der Städte, also die Zünfte, an die Seite der Schwurgenossenschaft eines Stauffacher, die Zunftstädte an die Seite der freien Länder gestellt. Dann haben wir die «verhinderten» Zunftstädte in unsere Betrachtung einbezogen, um die Konturen noch stärker hervortreten zu lassen. Es war auch die Rede von jenen unpolitischen Korporationen, die als religiöse Bruderschaften entstanden und sich in späterer Zeit die Bezeichnung Zunft zulegten.

Letztes Ziel jeder Zunftbewegung war die Errichtung eines Zunftregimentes. Jede Bewegung unterlag ihren eigenen Gesetzen. Was uns die Individualgeschichte der einen Stadt versagt, wird durch die Geschichte einer andern Zunftstadt ergänzt. Die einzelnen Typen haben wir nicht aus dem eidgenössischen Föderalismus herausgebrochen, sondern wir haben sie vielmehr hineingestellt in diese merkwürdige Eidgenossenschaft von Bauern- und Bürgerrepubliken, von demokratischen und — in den Patriziaten — aristokratischen Verfassungen. Was wir geben wollten: ein Stück eidgenössischer Geschichte.

Die laute Welt mit ihren ständig wechselnden Sensationen stumpft die Empfänglichkeit für geschichtliche Tradition ab. Die Vermassung bedroht das Gefühl des Zusammenhangs mit

Heimat und Vergangenheit. Vaterländische, sogar kulturelle Erinnerungen werden zu Massendemonstrationen, in denen die erdrückende Menschenflut sinnlos die Straßen bis an den Rand der Häuser füllt. An *diesem* Schauspiel hat die Menge ihre Angst und Freude. Um so größer ist unsere Verantwortung. Das geistige Leben darf nicht darben. Zum geistigen Sein und Wesen gehört aber auch die Frage, woher wir geschichtlich kommen, und wohin wir gehen. Es ist zugleich die Frage nach dem, was wir sind.

Literatur

Wir müssen uns auf einige Hinweise beschränken. Eine Geschichte des Zunftwesens in der Schweiz gibt es nicht. Die Angaben im Hist. Biogr. Lex. der Schweiz sind verschiedenwertig und stets kritisch zu verwerten. — Die vorliegende Darstellung gehört in den Zusammenhang mit frühern Arbeiten, in denen ich mich mit zunftgeschichtlichen Fragen befaßt habe. Kritische Voraussetzung ist mein Aufsatz im Basler Jahrbuch 1948: Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert. Vgl. ferner im Basl. Jb. 1937, 1953, 1954. Ferner meine Monographie: Zunft zum gold. Stern als Zunft der Wundärzte und Scherer in Basel. 1956. — Die Literatur habe ich angegeben im Basler Neujahrsblatt 1945: Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft. Hundert Jahre Basler Zunftgeschichte (1356—1456). In dieser Schilderung habe ich bereits das Thema des vorliegenden Aufsatzes angeschlagen. Vor allem lag es mir daran, die politische Leistung der Zünfte im Zusammenhang mit unserer geschichtlichen Entwicklung sichtbar zu machen, sozusagen nach dem Leitmotiv: Zunftgeschichte ist Stadtgeschichte. In der sehr wichtigen Frage, um welche Zeit die Zünfte in Basel sich den Eintritt in den Rat verschafften, war ich zurückhaltend. Inzwischen aber (z. B. im Basl. Jb. 1953, S. 213) habe ich die Auffassung von Alb. Burckhardt-Finsler, über Bischof Heinrich von Neuenburg, in den Basler Biogr. II, S. 47 vorbehaltlos übernommen, wonach die Zünfte mindestens nach Erteilung der Handveste, also ca. 1264, ihre Vertreter in den Rat delegierten. Seine Annahme wird urkundlich bestätigt. Es ist übrigens anzunehmen, daß sich der Bischof die unbedingte Verpflichtung der Zünfter zu militärischer Hilfe nur durch kräftige Zugeständnisse erkaufen konnte.

Weitere Hinweise: Von dem Regiment der Lobl. Eydgenoßschaft zwey Bücher ... von Josia Simlero ... fortgesetzt von Hans Jakob Leu. Zürich 1722. — *Basel*: Beinahe jede Zunft besitzt ihre Mono-

graphie. Die Darstellungen variieren in Art und Weise der Behandlung, in Umfang und in Ausstattung. Bibliophil, in Druck und Ausstattung hervorragend, ist das Buch der Spinnwetterzunft, eine der ersten umfangreichen zünftischen Publikationen von Paul Koelner. Alle Darstellungen gründen sich auf die Zunftarchive; sie sind in folgedessen, der Aktenlage entsprechend, weitgehend Gewerbegeschichten. Die Urkunden werden nach den Texten im Basler Urkundenbuch wiedergegeben. Für die Schilderung der zünftischen Organisation, der Pflichten und Rechte, der Zunftgerichtsbarkeit usw. ist heute noch wegleitend: Traugott Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Das politische Geschehen kommt in den Monographien weniger zur Geltung, auch deshalb nicht, weil es *sämtliche* Zünfte gesamthaft umfaßt. Das Zusammenfließen von Stadtgeschichte und Zunftgeschichte bildet aber recht eigentlich den Inhalt von Rud. Wackernagels einzigartiger Geschichte der Stadt Basel in vier Bänden. In seinem Werk offenbart sich nicht nur die Beherrschung des Materials, sondern der Sinn für das Lebendige, Schöpferische und der Wille, das Geschaute auch großzügig zu gestalten. — Ein unterhaltsames und zugleich sehr instruktives Basler Bilderbuch der Zünfte und Gesellschaften unter dem (nicht unbedingt glücklichen) Titel: Basler Zunftherrlichkeit, hat Paul Koelner zusammengestellt. — Hier sei noch zu erwähnen das prachtvolle, von Albert Bruckner herausgegebene Schweizer Fahnenbuch.

Zürich: An erster Stelle zu nennen die Quellen der Zürcher Zunftgeschichte. 13. Jh. bis 1798, bearbeitet von Werner Schnyder. Dann Karl Dändliker, Gesch. der Stadt u. des Kantons Zürich. 1908 u. ff. Leo Weisz, Verfassung und Stände des alten Zürich. Sonderabdruck (319 S. Text und Abbildungen!) aus der Neuen Zürcher Zeitung. 1938. Friedrich Hegi, Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich. 1336—1912. Ein prachtvolles, inhaltlich gediegenes Werk von über 400 Seiten, mit Abbildungen, 1912 als Festschrift erschienen. Es ist die einzige große zunftgeschichtliche Publikation in Zürich. Daneben Einzeldarstellungen, meistens im Zürcher Taschenbuch erschienen. Unter diesen Schilderungen sei hervorgehoben: R. H. Hofmeister, Zunft zum Wege 1866 (politisch und gewerblich). — Interessant sind die Untersuchungen über die soziale Struktur und den Strukturwechsel, so durch Hans Schultheß (Kämbel) und durch Paul Guyer (Schiffleute), beide im Zürich. Taschb. 1945 und 1949. — Ernst Bodmer, Die Zünfte Zürichs 1336—1936. S. A. — Die Wappen der Zünfte der Stadt Zürich. 1936 (außer den Wappen der alten Zünfte auch diejenigen der «neuen Linie»). — *Schaffhausen:* K. Henking in der Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. — Gustav Leu, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung. 1931. — *St. Gallen:* Otto Scheitlin, Das st.gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 1937. — H. R. von Fels u. A. Schmid, Wappenbuch der Stadt St. Gallen. 1952. — *Chur:* M.

Valèr, Chur, Artikel im Hist. Biogr. Lex. d. Schweiz, II, 581 ff. — *Zug*: Hans Koch, Viktorin Luthiger, Das Zuger Zunftwesen und die Zunft der Schneider, Tuchscherer und Gewerbsleute der Stadt Zug. 1947 (in nur 200 Ex. gedr.). — *Bern*: Alfred Zesiger, Das bernische Zunftwesen. 1914 (ausgezeichnet in der Darstellung der bernischen Verhältnisse, beachtenswert auch im Versuch, über die Theorie von Eberstadt hinaus eine eigene Deutung der Zunftentstehung zu finden). Zur Wandlung des Patriziates vgl. Erich Gruner, Das bernische Patriziat und die Regeneration. 1943. — *Solothurn*: Gotthold Appenzeller, Das solothurnische Zunftwesen. Im Jb. für sol. Geschichte V und VI. 1932. (Obschon Zesiger richtige Voraussetzungen aufstellt, rechnet er Solothurn zu den Zunftstädten.)

Zu den Bildern

Die temperamentvollen Venner des Urs Graf aus der alle alten Orte umfassenden Serie vermitteln einen einheitlichen Eindruck. Wir haben Frau Dr. Marg. Pfister-Burkhalter, die auch diesmal wieder in steter Hilfsbereitschaft unsern Wunsch erfüllte, gebeten, das künstlerische Werk zu charakterisieren. Wir geben ihr das Wort:

«1521 entwarf Urs Graf aus Solothurn die Meisterfolge der sechzehn Bannerträger der dreizehn alten Orte, von denen hier sieben Weißlinien-Holzschnitte den Text illustrieren. Die Schnittechnik verrät einen vehementen Impuls und unbedingt die Hand des Künstlers selbst, nicht die eines Formschneiders von Beruf. Von diesen sieben Weißlinienschnitten unterscheidet sich der 1527 datierte, nach rechts ausschreitende Fähnrich nicht nur durch den weißen Grund, sondern durch eine erstaunliche graphische Beherrschtheit in Linie, Ponderation, Rhythmus und gleichmäßig verteilter Schwarzweiß-Wirkung. Der zu Grunde liegende Abdruck der Zeit stammt aus der Sammlung des Fürsten von Liechtenstein und wurde von der Eidgenössischen Gottfried Keller-Stiftung für das Basler Kupferstichkabinett in Basel erworben, wo sich der dazugehörige Holzstock bereits vorfand, durch Wurmfraß freilich sehr beeinträchtigt.»

Wir danken der Leitung des Basler Kupferstichkabinetts für die Erlaubnis zur Wiedergabe.

Die Bannerträger 1—7 sind Weißlinien-Holzschnitte des Basler Kupferstichkabinetts, Nr. 8 hingegen ist ein Depositum der Eidg. Gottfried Keller-Stiftung Basel, Kupferstichkabinett Basel.